



Bundeskanzleramt



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag



Nationaler
Normenkontrollrat

DISTATIS
wissen. nutzen.

WIRTSCHAFTLICHE SELBSTVERWALTUNG

Messung der Bürokratiekosten bei hoheitlichen Aufgaben der IHKs



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry, no matter how small, should be recorded to ensure the integrity of the financial data. This includes not only sales and purchases but also expenses, income, and any other financial activities.

The second part of the document provides a detailed breakdown of the accounting process. It outlines the steps from recording transactions to the preparation of financial statements. This includes identifying the accounts affected by each transaction, debiting and crediting the appropriate accounts, and ensuring that the accounting equation remains balanced.

The third part of the document focuses on the preparation of the financial statements. It explains how the data from the accounting records is used to create the balance sheet, income statement, and statement of cash flows. It also discusses the importance of comparing these statements to the previous period to identify trends and potential issues.

The final part of the document discusses the role of the accountant in providing financial information to management and other stakeholders. It highlights the need for clear communication and the ability to interpret the financial data in a way that is useful for decision-making.



Mit der Ausweitung und Stärkung des Regierungsprogramms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung hat die Bundesregierung dieses Politikfeld endgültig als eigenständiges und gleichrangiges Politikziel verankert. Es nimmt dadurch eine zentrale ordnungspolitische Bedeutung bei der Modernisierung unseres Staates ein. Mit dem neuen, erweiterten Blickwinkel des Programms betrachten wir nun den Erfüllungsaufwand, also alle unmittelbaren Kosten, die den Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung selbst aus neuen Regelungsverfahren entstehen.

Ein wirksamer, für die Betroffenen spürbarer Bürokratieabbau bedarf jedoch des Engagements und Zusammenwirkens aller Ebenen, die kraft ihrer Zuständigkeit Regelungen treffen können. Er setzt voraus, dass EU, Bund, Länder, Kommunen und Selbstverwaltungsträger neue Regelungen so wenig belastend wie möglich gestalten und zugleich ihren Rechtsbestand so weit wie möglich vereinfachen und unnötige Bürokratielasten abbauen. Denn für die Betroffenen steht die Frage im Vordergrund: Wie können – unab-

hängig von ihrem Ursprung – Regelungen möglichst einfach, klar und gut anwendbar gestaltet werden?

Vor zwei Jahren haben Bundesregierung und Kammerorganisationen, die als Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft auch Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben sind, eine enge Zusammenarbeit vereinbart. Teil dieser Zusammenarbeit ist das Angebot der Bundesregierung, die Kammern bei der Messung ihres eigenen Rechtsbestands zu unterstützen, um auf diese Weise zielgerichtet Vereinfachungsvorschläge zu entwickeln.

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) haben sich, gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt, dieser Aufgabe angenommen. Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der Messungen und der darauf aufbauenden zentralen Vereinfachungsvorschläge der IHKs. Diese betreffen sowohl eigene Satzungsregelungen der IHKs als auch bundes- und europarechtliche Vorgaben.

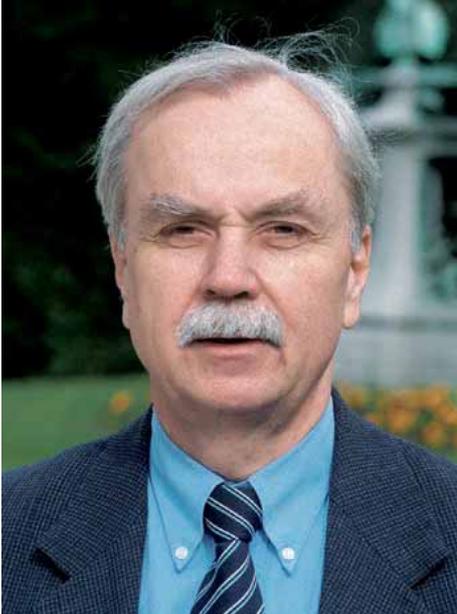
Im Namen der Bundesregierung danke ich allen, die an der Erstellung des Berichts mitgewirkt haben. Wir nehmen das Ergebnis als Grundlage und Ansporn, die erfolgreiche Zusammenarbeit fortzusetzen und gemeinsam weitere spürbare Entlastungen für die Unternehmen in Deutschland zu erreichen.

Eckart von Klaeden MdB

Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Koordinator der Bundesregierung für

Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung



Unternehmen und Bürger unterscheiden nicht, ob ihre bürokratischen Belastungen durch Bundesrecht, Landesrecht oder den Vollzug entstehen. Deshalb hat der Nationale Normenkontrollrat stets betont, dass überflüssige Bürokratie nur dann effektiv bekämpft werden kann, wenn alle Ebenen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, Verantwortung beim Bürokratieabbau übernehmen. Wer Bürokratieabbau einfordert, der muss bereit sein, sich mit eigenen Ideen und Initiativen einzubringen.

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) haben das Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ mit einer Vielzahl von Abbauvorschlägen und Stellungnahmen zu neuen Regelungsvorhaben stets konstruktiv begleitet. Sie haben aufgrund ihrer Satzungshoheit aber auch die Möglichkeit, ihren Mitgliedsunternehmen Informationspflichten aufzuerlegen, und sind damit selbst Verursacher von Bürokratie.

Mit dem nun vorgelegten Projektbericht wird deutlich, dass sie sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Sie haben ihr Kammerrecht einer umfassenden kritischen Prüfung unterzogen und sind bereit, einen aktiven Beitrag zur Entlastung ihrer Mitgliedsunternehmen zu leisten.

Mein besonderer Dank gilt dabei der IHK zu Köln, der IHK Region Stuttgart und der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum sowie ihren Mitgliedsunternehmen. Die im Projekt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter standen für über 500 Interviews bereit und haben damit die Grundlage für eine valide Einschätzung der durch Kammerrecht verursachten Bürokratiekosten in ganz Deutschland geschaffen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die durch Kammerrecht verursachten Bürokratiekosten mit rund 22 Mio. Euro im Vergleich zur Bestandsmessung der Bundesregierung gering sind. Gleichwohl unterstreichen die von allen Industrie- und Handelskammern gemeinsam erarbeiteten Abbauvorschläge, dass es auch in diesem Bereich Möglichkeiten zur spürbaren Vereinfachung gibt.

Ich möchte die Industrie- und Handelskammern ermutigen, die Vorschläge konsequent umzusetzen und sich weiterhin in den Prozess des Bürokratieabbaus einzubringen. Es lohnt sich!

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender des
Nationalen Normenkontrollrates



Bürokratieabbau ist ein Erfolgsfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Daher hat die IHK-Organisation das Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ von Beginn an unterstützt. Mit Erfolg: Die ursprünglich 50 Mrd. Euro pro Jahr an Bürokratiebelastungen der Wirtschaft konnten von 2006 bis 2009 in einem ersten Schritt um 6,4 Mrd. Euro reduziert werden. Weitere Abbaumaßnahmen im Volumen von über 4 Mrd. Euro sind bereits beschlossen. Wichtigen Anteil am bisher Erreichten haben nicht zuletzt der Nationale Normenkontrollrat und das Statistische Bundesamt. Beide haben sich das Thema in den letzten Jahren engagiert zu eigen gemacht.

Zur Glaubwürdigkeit unserer eigenen Arbeit auf diesem Gebiet gehört es, dass wir als IHK-Organisation auch uns selbst einer kritischen Betrachtung unterziehen und dabei dieselben Maßstäbe wie an andere anlegen. Wir haben deshalb vorgeschlagen, durch das Statistische Bundesamt die Informationspflichten unter die Lupe nehmen zu lassen, die aus den Satzungen der IHKs als Träger

hoheitlicher Aufgaben resultieren. Dankenswerterweise haben sich hierfür die IHKs zu Köln, Region Stuttgart und Stade für den Elbe-Weser-Raum als Projektkammern zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Belastungen aus IHK-Satzungen mit durchschnittlich rund elf Euro pro Unternehmen und Jahr eher gering sind. Dabei ist allerdings zu beachten, dass fast die Hälfte der Bürokratiekosten aus bundes- oder EU-rechtlichen Vorgaben stammt, die die IHKs nicht beeinflussen können. Ein Grund für dieses gute Ergebnis ist, dass in den Vollversammlungen der IHKs die Unternehmerinnen und Unternehmer selbst darauf achten, dass keine unnötige Bürokratie entsteht.

Trotzdem gehört es zum Selbstverständnis unserer Organisation, weiterhin vorhandene Vereinfachungspotenziale im Sinne der Unternehmen zu heben. Dies geschieht in einem Prozess der fortlaufenden Weiterentwicklung: So wurden im Rahmen des Projekts 14 konkrete Vorschläge erarbeitet, die auf mögliche Vereinfachungen bei IHK-Satzungen und -Verfahren sowie auf gesetzliche Regelungen zielen. Diese Vorschläge werden zu einer weiteren Entlastung der Unternehmen beitragen.

Der Abbau alter und die Verhinderung neuer Bürokratie muss ganz oben auf der Agenda bleiben und wird Politik, Verwaltung und Wirtschaft in Zukunft noch einiges an Einsatz und politischem Willen abverlangen – gerade bei der Reduzierung des Erfüllungsaufwands. In der Fortsetzung der guten Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung, Nationalem Normenkontrollrat und der IHK-Organisation liegt eine große Chance, die Bürokratiebelastung im Interesse unseres Standortes weiter zu reduzieren.

A handwritten signature in blue ink that reads "Hans Heinrich Driftmann". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Hans Heinrich Driftmann
Präsident des
Deutschen Industrie- und Handelskammertages

Zusammenfassung der Ergebnisse

Messungen des Statistischen Bundesamtes haben ergeben, dass bei Unternehmen in Deutschland im Durchschnitt rund elf Euro Bürokratiekosten pro Jahr durch Informationspflichten aus Satzungen der Industrie- und Handelskammern (IHKs) auftreten. Bundesweit sind das rund 41 Mio. Euro pro Jahr. Die Kosten resultieren zu 54 Prozent aus den Satzungsregelungen der IHKs und zu 46 Prozent aus bundes- oder EU-rechtlichen Vorgaben. Hintergrund der Messung ist das Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“. Von 2006 bis 2008 wurden zunächst Bürokratiebelastungen der Wirtschaft aus bundesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen identifiziert und mit dem Standardkosten-Modell gemessen. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass 9.200 Informationspflichten aus dem Bundesrecht die Wirtschaft insgesamt mit Bürokratiekosten i. H. v. 50 Mrd. Euro pro Jahr belasteten (Stichtag 30. September 2006). Da IHKs auch Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben sind, wurde auf Vorschlag der IHK-Organisation das Standardkosten-Modell nun auf Informationspflichten aus IHK-Satzungen angewendet.

In Deutschland übernehmen 80 Industrie- und Handelskammern Aufgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Das umfasst z. B. die Ursprungszeugnisse für den internationalen Warenverkehr, die berufliche Bildung oder das Sachverständigenwesen. Die konkrete Aufgabenerfüllung selbst ist in den Satzungen der IHKs geregelt. U. a. sind dort Informationspflichten der Unternehmen festgelegt, die zur Bearbeitung notwendig sind. Insgesamt gibt es 139 Informations-

pfllichten in den IHK-Satzungen, die auf ihre Wirkung hin untersucht wurden (Teil 1 dieses Projektberichts). Auf Basis der Ergebnisse wurden von der IHK-Organisation Vereinfachungsmöglichkeiten erarbeitet (Teil 2 dieses Projektberichts).

Die Bürokratiekosten konzentrieren sich auf wenige Informationspflichten. 90 Prozent der Gesamtbelastung entfallen auf lediglich einige wenige Pflichten:

- Als Sachverständige werden Personen bezeichnet, die über besondere Fachkenntnisse verfügen und insbesondere von Gerichten und Staatsanwaltschaften beauftragt werden. Für wirtschaftlich relevante Fachgebiete haben die IHKs die Aufgabe, die Eignung der Sachverständigen zu prüfen, sie zu bestellen und zu vereidigen. Auch ist es Aufgabe der IHKs, die Tätigkeiten der IHK-Sachverständigen zu kontrollieren und bei mangelnder Unabhängigkeit oder Eignung deren Bestellung zu widerrufen. Daher wird von Sachverständigen ein Tätigkeitsnachweis verlangt, der die Aufbewahrung seiner Gutachten beinhaltet. Dies geschieht derzeit noch vornehmlich in Papierform. Dadurch entstehen dem Sachverständigen Kosten für den Druck eines zusätzlichen Exemplars und weitere Archivierungskosten. Diese summieren sich deutschlandweit bei 640.000 Fällen auf 18,6 Mio. Euro pro Jahr. Hinzu kommen 0,9 Mio. Euro pro Jahr durch die Pflicht von Sachverständigen, ihre Gutachten zu unterzeichnen und zu stempeln und ihre Bezeichnung zu führen.
- Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden für den internationalen Warenverkehr, die den Ursprung von Waren nachweisen. Einige Drittländer fordern Ursprungszeugnisse von exportierenden Unternehmen. Diese Zeugnisse wer-

den in Deutschland von den IHKs ausgestellt. Von den Unternehmen müssen dabei Angaben zu Art und Menge erbracht werden und, falls die Waren nicht im eigenen Betrieb hergestellt wurden, weitere Nachweise über deren Ursprung. Deutschlandweit werden jährlich 1,1 Mio. Ursprungszeugnisse bei IHKs beantragt, was Bürokratiekosten i. H. v. 15,5 Mio. Euro pro Jahr verursacht.

- Weiterhin entstehen deutschlandweit Bürokratiekosten i. H. v. 1,1 Mio. Euro pro Jahr durch 120.000 Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung und eine Million Euro pro Jahr durch 240.000 Anträge auf Zulassung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung.

Die restlichen 134 Informationspflichten verursachen zehn Prozent der Belastungen – deutschlandweit weitere 4,1 Mio. Euro pro Jahr.

Vereinfachungspotenziale bestehen insbesondere in einer Digitalisierung von Verfahren. So können durch die elektronische Aufbewahrung der Sachverständigengutachten oder die elektronische Beantragung von Ursprungszeugnissen durch das verbesserte Verfahren „Stufe 2+“ die Bürokratiekosten weiter verringert werden. Diese und weitere Vereinfachungsvorschläge sind in Teil 2 dieses Berichts aufgeführt.



Vorworte	1
Zusammenfassung der Ergebnisse	5

TEIL 1: BÜROKRATIEKOSTENMESSUNG BEI IHKS

1.1 Hintergrund	9
1.2 Projektziele und Untersuchungsgegenstand	9
1.3 Methodische Grundlagen	15
1.4 Praktische Durchführung der Belastungsmessungen	17
1.5 Vorgehensweise bei der Ermittlung von Bundesergebnissen	21
1.6 Ergebnisse zu den Bürokratiekosten aus dem Satzungsrecht	24
1.7 Hinweise der Befragten zu Vereinfachungen	29

TEIL 2: VEREINFACHUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE WIRTSCHAFT

2.1 Einleitung	37
2.2 Überblick	38
2.3 Mögliche Vereinfachungen bei IHK-Satzungen und -Verfahren	39
2.4 Sinnvolle gesetzliche Änderungen zur Verringerung bürokratischer Belastungen bei IHK-Aufgaben	44

ANLAGEN

Anlage 1: Messergebnisse für Deutschland	49
Anlage 2: Übersicht der Standardaktivitäten im Standardkosten-Modell	69

Teil 1: Bürokratiekosten- messung bei IHKs

1.1 Hintergrund

Die Bundesregierung verfolgt mit dem im April 2006 verabschiedeten Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ einen systematischen Ansatz zum Abbau und zur Vermeidung neuer bürokratischer Hemmnisse. Auf Basis des international etablierten Standardkosten-Modells wurden zunächst sämtliche aus bundesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen resultierenden Informationspflichten für die Wirtschaft identifiziert und erfasst. Im Anschluss daran wurden vom Statistischen Bundesamt für alle 9.200 Informationspflichten die Bürokratiekosten ermittelt und in einer Web-Datenbank veröffentlicht. Insgesamt verursachten diese Informationspflichten Bürokratiebelastungen der Wirtschaft i. H. v. 50 Mrd. Euro pro Jahr. Neue Regelungen werden seit Dezember 2006 durch den Nationalen Normenkontrollrat überprüft und die damit verbundenen Bürokratiebelastungen oder -entlastungen transparent dargestellt. Bis Ende 2011 will die Bundesregierung die Kosten der Wirtschaft aus Informationspflichten vom gemessenen Stand am Stichtag 30. September 2006 netto um 25 Prozent senken.

Neben den Informationspflichten, die unmittelbar aus Bundesrecht resultieren und die im Regierungsprogramm erfasst sind, haben auch die gesetzlichen Träger von Selbstverwaltungsaufgaben aufgrund ihrer Satzungshoheit die Möglichkeit, ihren Mitgliedsunternehmen eigene Informationspflichten bzw. „Informationsobliegenheiten“ aufzuerlegen. Um ein möglichst umfassendes Bild der Belastung der Wirtschaft aus Informationspflichten zu gewinnen und danach zielgerichtet unverhältnismäßigen Aufwand reduzieren zu können, ist eine möglichst breit angelegte Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen und Institutionen – Bund, Länder, Kommunen, Selbstverwaltungskörperschaften – angezeigt.

Vor diesem Hintergrund fand am 28. Mai 2009 auf Einladung des damaligen Staatministers im Bundeskanzleramt Hermann Gröhe und des Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates Dr. Johannes Ludwig ein Gespräch mit den Trägern von Selbstverwaltungsaufgaben (hier: Kammern

mit gesetzlicher Mitgliedschaft) auf Leitungsebene statt. Die hier vereinbarte Kooperation wurde anschließend in vier Arbeitsgruppen weiter konkretisiert. Es wurde vereinbart, angelehnt an die Bestandsmessung der Informationspflichten der Wirtschaft aus Bundesrecht das Satzungsrecht der Kammern auf Bürokratielasten für die Wirtschaft zu untersuchen und im Anschluss daran Vereinfachungsmöglichkeiten zu identifizieren¹.

Die IHK-Organisation hat sich dieser Aufgabe gestellt. Es wurde vereinbart, dass in drei Industrie- und Handelskammern (IHKs), der IHK zu Köln, der IHK Region Stuttgart und der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum die Bürokratielasten aus dem Satzungsrecht gemessen werden. In zwei Arbeitsbesprechungen im September und November 2009 wurden gemeinsam mit der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt, dem Normenkontrollrat, dem DIHK und dem Statistischen Bundesamt die Ziele und die praktische Umsetzung des Projekts sowie die terminlichen Meilensteine besprochen. Die ersten vorbereitenden Arbeiten begannen im Dezember 2009. Sämtliche Projekt-schritte wurden vom Statistischen Bundesamt koordiniert und die Messung von der Methodikentwicklung über die konkreten Befragungen und die Datenaufbereitung bis zur abschließenden Analyse durchgeführt.

1.2 Projektziele und Untersuchungsgegenstand

Mit dem Projekt wurde das Ziel verfolgt, vergleichbar zur Bestandsmessung der Bürokratiekosten der Wirtschaft aus Informationspflichten des Bundesrechtes eine vollständige Messung der Bürokratielasten aus Satzungen der Industrie- und Handelskammern (IHKs) durchzuführen. Hiermit wird Kostentransparenz hergestellt, die Einschätzung der Verhältnismäßigkeit der Belastung ermöglicht

¹ Zu konkreten Vereinfachungsvorschlägen der IHK-Organisation siehe Teil 2 dieses Projektberichts

und die Basis für eine zahlenmäßige Einordnung von Entlastungsmaßnahmen geschaffen. Zudem wurde eine Aufteilung der Belastung vorgenommen, je nachdem, ob sie aus einer 1:1-Umsetzung von Bundesrecht oder aus kammerpezifischem Satzungsrecht resultiert.

Nicht zuletzt aus Arbeitsaufwands- und Praktikabilitätsgründen wurde die Untersuchung auf Informationspflichten aus Mustersatzungen der Kammerorganisation beschränkt. Diese decken nach Einschätzung der beteiligten Kammern über 95 Prozent der existierenden Regelungen ab und weichen in der praktischen Umsetzung zwischen den IHKs nicht wesentlich voneinander ab. Auf Basis dieser Annahmen wurden die Satzungen in Themengruppen geordnet:

- Satzungs- und Beitragsrecht
- Sach- und Fachkunde
- Berufliche Bildung

In einem ersten Schritt schulte das Statistische Bundesamt in zwei Veranstaltungen im Dezember 2009 und Januar 2010 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der teilnehmenden Kammern in der Methodik des Standardkosten-Modells. Die Kammern identifizierten und erfassten dann bis März 2010 in Eigenregie die in den Satzungen vorhandenen Informationspflichten. Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die in die Untersuchung einbezogenen Mustersatzungen und die Anzahl der darin enthaltenen Informationspflichten (IP). Grundlage der Ermittlung des bürokratischen Aufwands waren die zum Zeitpunkt der Messung jeweils gültigen Satzungen.

Um einen Einblick in die Thematik der Mustersatzungen zu bekommen, werden im Folgenden Zweck und Inhalte ausgewählter Satzungen und Informationspflichten näher beschrieben.

Sachverständigenordnung

Als Sachverständige werden Personen bezeichnet, die auf einem bestimmten Gebiet über besondere Fachkenntnisse verfügen und beratend oder als

Gutachter tätig sind. Der Begriff ist rechtlich nicht geschützt. Es gibt jedoch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Qualifikation besondere vom Gesetzgeber festgelegte Kriterien erfüllen müssen. Sie werden beispielsweise bevorzugt von Gerichten und Staatsanwaltschaften beauftragt. Die Bestellung und Vereidigung geschieht über sogenannte Bestellungskörperschaften. Für Sachverständige wirtschaftlich relevanter Fachgebiete sind dies die Industrie- und Handelskammern. Typische Sachverständige, die von den IHKs geprüft und vereidigt werden, sind z. B. Immobilien-, Gebäudeschäden- und Kfz-Sachverständige. Um als Sachverständiger von der IHK öffentlich bestellt werden zu können, müssen entsprechende Nachweise und Referenzen beigebracht werden. Die IHK prüft die fachliche und persönliche Eignung und führt die Bestellung und Vereidigung durch. Der Sachverständige erhält dann seine Bestellsurkunde und den Sachverständigenausweis. Die IHK überwacht die Tätigkeiten der IHK-Sachverständigen. Die Bestellung ist befristet und kann danach bei einem erneuten Antrag und Vorliegen der Voraussetzungen erneuert werden.

Die Sachverständigenordnung regelt das Verhältnis zwischen IHK und Sachverständigen, sowie Aufgaben, Anforderungen und Pflichten der IHK-Sachverständigen. Unter anderem sind folgende Informationspflichten enthalten (s. Tabelle 1, rechts).

Nachweispflichten des Sachverständigen bei der Antragstellung

§ 3 Abs. 2 und 3 Sachverständigenordnung

Hinter dieser Informationspflicht verbergen sich die mit dem Antrag auf Bestellung und Vereidigung verbundenen Nachweise. Da bewusst hohe Anforderungen an die Sachverständigen gestellt werden, sind entsprechend viele Nachweise wie Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen, erstellte Gutachten und polizeiliches Führungszeugnis einzureichen. Die persönliche und fachliche Eignung muss nachgewiesen werden. Hinzu kommen Kosten für Druck bzw. Kopien und das polizeiliche Führungszeugnis, sowie Porto.

Erneute öffentliche Bestellung auf Antrag

§ 2 Abs. 4 Sachverständigenordnung

Wer zum Sachverständigen bestellt ist, bleibt dies nicht ein Leben lang. Sie oder er muss vielmehr nach Ablauf der Befristung einen erneuten Antrag stellen. Dazu sind durch die Antragstellenden notwendige Unterlagen zu aktualisieren oder neu zusammenzustellen. Als Zusatzkosten fallen Ausgaben für Porto, Druck und Kopien an.

Pflicht des Sachverständigen zur Führung seiner Bezeichnung, zur Verwendung des Rundstempels, zur Unterzeichnung des Gutachtens

§ 12 Sachverständigenordnung

Für die Sachverständigen ist hierbei kein hoher Zeitaufwand zu erwarten, der allerdings bei jedem Gutachten neu anfällt und damit mit einer sehr hohen Fallzahl verbunden ist. Kosten entstehen

anteilig durch die Anfertigung des Rundstempels, d.h. die Kosten für die Anschaffung des Stempels werden anteilig den Kosten für den Einsatz pro Fall zugerechnet.

Pflicht des Sachverständigen zur Führung der Aufzeichnungen über seine Leistungen sowie zur Gutachtaufbewahrung

§ 13 Sachverständigenordnung

Die IHK kann die Bestellung eines Sachverständigen widerrufen, wenn z. B. Zweifel an der Unabhängigkeit oder Eignung aufkommen. Daher wird von den Sachverständigen ein Tätigkeitsnachweis verlangt. Das Führen dieses Journals fällt bei jedem Gutachten an. Die Gutachten werden noch vornehmlich in Papierform aufbewahrt. Dadurch entstehen zum einen Kosten für den Druck eines zusätzlichen Exemplars, zum anderen auch Archivierungskosten.

Tabelle 1: Berücksichtigte Mustersatzungen der Kammern und die darin enthaltenen Informationspflichten

Mustersatzung	Anzahl an Informationspflichten
Beitragsordnung	5
Gebührenordnung	2
Sachverständigenordnung	14
Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	4
Wahlordnung	7
Mustersatzung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	3
Mustersatzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler / Versicherungsberater	6
Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	1
Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	15
Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte	29
Satzung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonen- und des Güterkraftverkehrs	4
Besondere Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungen nach § 54 BBiG	8*
Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses	2
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen	23
Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen	16
Gesamt	139

* Die von den beteiligten IHKs ursprünglich gemeldeten 23 IP aus drei ausgewählten Besonderen Rechtsvorschriften wurden zu 8 Pflichten zusammengefasst.

Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden, die den Ursprung von Waren nachweisen. Dies ist das Land der vollständigen Erzeugung bzw. der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung. Innerhalb der EU werden keine Ursprungszeugnisse gefordert, wohl aber von einigen Drittländern und deren Zollvorschriften. Das Ursprungszeugnis wird in Deutschland von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt. Exportierende Unternehmen, die ein solches Zeugnis benötigen, können dieses bei der IHK beantragen, sobald die Ware versandbereit ist. Handelt es sich um im eigenen Betrieb hergestellte Ware, so müssen nur Angaben zu Art und Menge gemacht werden, sowie eine Versicherung abgegeben werden, dass es sich um eigene Produktion handelt. Dies geschieht unkompliziert durch ein Kreuz im Antrag. Bei Waren, die nicht im eigenen Betrieb hergestellt wurden, sind i. d. R. entsprechende Nachweise über deren Ursprung zu erbringen. Das Ursprungszeugnis wird von der IHK auf einem durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegten Vordruck ausgestellt und gestempelt.

Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses

§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen

Da es unterschiedliche Formen des Antrags gibt, die mit unterschiedlich hohem Zeitaufwand verbunden sind, wurden diese im Rahmen der Messung in verschiedenen Segmenten erfasst:

Bei dem Antrag in Papierform handelt es sich um ein einseitiges Formular. Die einzutragenden Angaben entsprechen denen, die auch auf dem fertigen Ursprungszeugnis erscheinen: Art, Menge und Ursprung der Waren. Die Nachweise, die erbracht werden müssen, können unterschiedlich viel Aufwand verursachen. Daher wird hier nochmals zwischen eigener und externer Herstellung unterschieden. Bei eigener Herstellung müssen keine Nachweise erbracht werden. Der zeitliche Aufwand besteht lediglich im Zusammenstellen der benötigten Informationen, Ausfüllen des Antrags, der Über-

mittlung an die IHK und Ablage des Vorgangs. Bei Fremdherstellung müssen zusätzliche Nachweise erbracht werden, die den tatsächlichen Ursprung der Waren belegen. In Einzelfällen müssen diese noch beim Lieferanten angefordert werden. Daher fällt in diesen Fällen ein höherer Zeitaufwand an.

Manche Kammern bieten den Unternehmen eine Nachweisbefreiung oder ein vereinfachtes Verfahren an. Nachweisbefreite Unternehmen müssen keine Nachweise über den Warenursprung erbringen, auch wenn sie Ursprungszeugnisse für nicht selbst hergestellte Waren beantragen. Sie müssen die entsprechenden Nachweise allerdings vorhalten und diese auf Verlangen vorlegen können. Die Kammern führen Stichprobenkontrollen durch und entziehen Unternehmen, die sich als nicht zuverlässig erweisen, das Privileg der Nachweisbefreiung. Im Rahmen der Bürokratiekostenmessung wurden nachweisbefreite Unternehmen im gleichen Segment geführt wie die selbst herstellenden Exporteure, da beide Gruppen keine zusätzlichen Nachweise zum Antragsformular beifügen müssen.

Die Papieranträge und evtl. die zusätzlichen Nachweise werden der IHK vorgelegt und das Ursprungszeugnis mit Stempel der IHK wird ausgestellt. Da die Ware bereits versandbereit sein muss, entschließen sich viele Unternehmen, die Dokumente per Bote oder durch einen Mitarbeiter zur Kammer bringen zu lassen, um sofort das Ursprungszeugnis zu erhalten und die Ware verschicken zu können. Dadurch entstehen weitere Kosten.

Beim elektronischen Antrag auf ein Ursprungszeugnis entfallen die Wege zur IHK. Dadurch entfallen die Fahrtkosten und die Abwicklung ist i. d. R. deutlich schneller. Das „Antragsformular“ kann online ausgefüllt und verschickt werden. Mit der Nutzung von Vorlagen und komfortabler Software wird der Vorgang damit gegenüber dem Papierantrag verkürzt. Die IHK prüft und bewilligt elektronisch, so dass nach Freigabe durch die IHK das Ursprungszeugnis im Unternehmen auf einen vorab gestempelten Vordruck ausgedruckt werden kann. Für dieses Verfahren sind eine elektronische Signatur und die entsprechenden sicheren Kartenlesegeräte notwendig. Diese verursachen Anschaf-

fungskosten. Die regelmäßig notwendige Verlängerung der Signaturkarte (letztes Segment) fällt dagegen mit ihrem Zeitaufwand und den Kosten kaum ins Gewicht.

Auch beim elektronischen Ursprungszeugnis können Nachweise verlangt werden. Diese werden eingescannt und übermittelt. Diese Fälle sind jedoch selten (weniger als 1 Prozent der in den Befragungen ermittelten Fälle), da Unternehmen, die das elektronische Verfahren nutzen, ihre Exportgüter meist selbst herstellen oder nachweisbefreit sind. Der bei der Bürokratiekostenmessung gemessene Zeitaufwand für Anträge in Papierform bzw. elektronisch unterscheidet sich deutlich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierbei auch unterschiedliche Routine in den befragten Unternehmen eine Rolle spielt. Das elektronische Verfahren wird vornehmlich in Unternehmen genutzt, die häufig Ursprungszeugnisse benötigen. Daher ist es wahrscheinlich, dass deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine größere Routine in der Stellung der Anträge haben.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO (Ausbilder-Eignungsverordnung)-Prüfungen

Grundsätzlich regeln Prüfungsordnungen allgemeine Prüfungsinhalte und werden vom Berufsbildungsausschuss der IHK erlassen. Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen und Prüfungen im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung bestimmt somit z. B. den Ablauf von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen und legt Formalitäten zum Prüfungsausschuss, z. B. seine Errichtung, Zusammensetzung und Berufung, fest. Berufsspezifische Prüfungsinhalte hingegen werden entweder durch Bundesverordnungen geregelt oder, sofern keine Bundesverordnung diesbezüglich existiert, in den Besonderen Rechtsvorschriften. Solange berufsspezifische Angelegenheiten der Fortbildungsprüfung nicht auf bundesrechtlicher Ebene geregelt sind, hat die IHK die Möglichkeit, durch den Berufsbildungsausschuss Besondere Rechtsvorschriften zu erlassen.

Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung

§ 8 Abs. 1

Soll ein Fortbildungsprüfungsteilnehmer eine Prüfung absolvieren, so muss er einen Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung bei der zuständigen IHK stellen. Die Handhabung von Anträgen zur Zulassung zu Fortbildungsprüfungen kann von Kammer zu Kammer variieren. In einigen Kammern wird der Antrag auf Anfrage der Person, die sich im Rahmen einer bestimmten Fortbildung prüfen lassen möchte, durch die Kammer mit den Angaben des Prüflings personalisiert. Der Prüfling prüft nach Erhalt des vorausgefüllten Antrags lediglich die Angaben, unterschreibt ihn und ergänzt die im Rahmen der jeweiligen Verordnung oder Besonderen Rechtsvorschrift geforderten Unterlagen. Für diesen Antrag fallen zusätzlich Portokosten an.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Ähnlich der Prüfungsordnung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen regelt auch die Prüfungsordnung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen allgemeine Prüfungsinhalte. Dabei sind in ihr allgemeine Prüfungsformalitäten im Ausbildungsbereich, z. B. Anmeldung zur Prüfung, Rücktritt von der Prüfung, zum Prüfungsablauf, etc. festgelegt. Auch hier gilt, dass berufsspezifische Prüfungsvorgaben auf Bundesebene in Verordnungen festgeschrieben sind.

Antrag auf Zulassung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung

§ 12 Abs. 1 Satz 1

Soll ein Auszubildender eine Abschlussprüfung absolvieren, so muss er einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der zuständigen IHK stellen. Die notwendigen Angaben im Antrag also auch das Zulassungsverfahren sind im Grunde identisch. Allerdings unterscheidet sich, ähnlich wie beim Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungs- und AEVO-Prüfung, die Handhabung in den einzelnen Kammern. In manchen Kammern wird der Antrag

beispielsweise mit den persönlichen Angaben des Prüflings vorausgefüllt. Da i. d. R. nicht der Auszubildende, sondern der Personalsachbearbeiter/die Personalsachbearbeiterin des Unternehmens für die Anmeldung zur Abschlussprüfung zuständig ist, überprüft dieser/diese dann lediglich die Angaben und unterschreibt.

Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte

Sind Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen beteiligt, so haben sie mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich zu bestellen. Laut Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) müssen Gefahrgutbeauftragte Inhaber eines gültigen Schulungsnachweises sein. Die Satzung betreffend die Schulung, Prüfung und Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte legt u. a. fest, welche Voraussetzungen von Veranstaltern von Gefahrgutbeauftragten-Schulungen für die Anerkennung zu erfüllen sind, sie regelt die Prüfungsformalitäten für die Erteilung des Schulungsnachweises und bestimmt auf der Grundlage der GbV die Voraussetzungen zur Erteilung und Erweiterung sowie Gültigkeit und Dauer des Schulungsnachweises.

Der Veranstalter hat Lehrpläne zu erstellen und der IHK zur Prüfung vorzulegen (§ 4)

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung als Veranstalter hat der Antragstellende unterschiedliche Pflichten zu erfüllen (siehe auch § 3 der Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Eine dieser Pflichten, die separat erfasst und gemessen wurde, ist die Erstellung von Lehrplänen. Auf Basis der Satzungsvorgaben müssen alle dafür notwendigen Inhalte erarbeitet und ausgewertet und die von der Kammer zur Verfügung gestellte Vorlage ausgefüllt werden. Da die Erstellung der Lehrpläne im Rahmen der Anerkennung

als Veranstalter anfällt, wird die Zeit für Übermittlung sowie die Portokosten nicht erneut erhoben, sondern fallen unter die Antragstellung.

Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Die ADR-Bescheinigung meint die Bescheinigung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und leitet sich ab vom französischen *Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route*. Dieses Übereinkommen beinhaltet besondere Vorschriften für den Straßenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung von Gefahrgut. Die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße regelt die Inhalte von Schulungen und Prüfungen für Gefahrgutfahrer, die nach diesem Übereinkommen von der IHK geprüft werden. Dabei geht es u. a. um die Anerkennung von Schulungen und die Erteilung der ADR-Bescheinigung.

Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die von ihm vorgesehenen Schulungen den Anforderungen des ADR und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen (§ 3)

Um als Veranstalter, der Gefahrgutfahrer schult, zugelassen zu werden, muss zunächst ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. Im Rahmen dieses Antrags muss der Antragsteller / die Antragstellerin zahlreiche Informationen zusammenstellen, einen umfangreichen Antrag ausfüllen und eine Reihe von Nachweisen beifügen. Dabei entstehen ihm / ihr auch zeitlicher Aufwand, der nicht als Teil dieser Informationspflicht gemessen wurde. Zu diesen separat gemessenen Informationspflichten gehören z. B. die Vorlage von Lehrplänen, der Nachweis über geeignete Räumlichkeiten, über die zugrunde gelegten Zeitansätze und die Eignung

der Lehrkräfte. Schließlich wird der Antrag zusammen mit den beizufügenden Unterlagen aufgrund der notwendigen Unterschrift postalisch versandt. Dafür entstehen den Antragstellenden zusätzlich Portokosten. Alle fünf Jahre muss der Antrag auf Zulassung zur Anerkennung als Veranstalter erneuert werden.

1.3 Methodische Grundlagen

1.31 Standardkosten-Modell

Das Standardkosten-Modell ist eine Methode Bürokratiekosten einheitlich, vergleichbar und nachprüfbar darzustellen. Mit dem Modell wird das Ziel verfolgt, eine sachliche Diskussions- und Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen, mit der übermäßige Bürokratie erkannt und Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung hiervon entlastet werden kann. Das Modell konzentriert sich dabei auf einen klar abgegrenzten Bereich der bürokratischen Lasten, die Informationspflichten. Im Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates in der während der Projektlaufzeit gültigen Fassung vom 14. August 2006 (NKRK) werden Informationspflichten in § 2 Abs. 1 wie folgt definiert:

„Informationspflichten sind aufgrund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Andere durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift entstehende Kosten sind nicht umfasst.“

Inhaltliche oder finanzielle Pflichten werden demnach nicht berücksichtigt. Beispielsweise werden bei Genehmigungen, Beitragserhebungen oder Anträgen auf Bescheinigungen nicht die Kontrolle, die Höhe der Abgabe oder die Ausstellung an sich betrachtet. Untersucht wird stattdessen der „Papierkram“, der notwendig ist, die Genehmigungen oder Bescheinigungen berechtigt zu erhalten.

Ebenso geht es bei Prüfungen nicht um die Wissenskontrolle selbst, sondern lediglich um die organisatorische Umsetzung.

Im Standardkosten-Modell werden die zur Pflichterfüllung notwendigen Tätigkeiten in standardisierte Prozessschritte (sogenannte Standardaktivitäten) kategorisiert. Bei der Erfüllung von Informationspflichten durch Unternehmenspersonal hat sich eine Einteilung in 16 Standardaktivitäten etabliert, von denen je nach Art der Verpflichtung jeweils aber nicht alle anfallen. Gemeinsam bilden sie den Standardprozess, dessen Aufwand bewertet wird. Eine Liste der möglichen Standardaktivitäten findet sich in Anhang 2. Dieser Standardprozess hat zwar eine relativ grobe Struktur und kann Einzelfälle nicht abbilden, ermöglicht aber eine einheitliche Vorgehensweise über unterschiedliche Rechtsbereiche hinweg.

Es handelt sich um ein Schätzmodell, bei dem es nicht darum geht, alle erdenklichen Verhaltensweisen abzudecken, sondern ausschließlich das normal effiziente Handeln zur Erfüllung der relevanten Vorschriften darzustellen. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die jährliche Gesamtbelastung der von einer Regelung Betroffenen, die in der Regel direkt bei den Betroffenen erhoben wird. Da das Augenmerk nicht auf detaillierten statistischen Auswertungen, sondern auf der geschätzten typischen Belastung liegt, kann die Zahl der Befragungen klein gehalten werden; dies bietet die Möglichkeit, eine große Zahl von Informationspflichten in relativ kurzer Zeit und mit angemessenem Arbeitsaufwand zu untersuchen.

1.32 Definitionen und Berechnung

Der **Untersuchungsgegenstand** bei der Messung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell sind die unmittelbaren und mittelbaren Informationspflichten. Die Normadressaten sind die von diesen gesetzlichen Pflichten Betroffenen, denen Zeitaufwand und/oder direkte Kosten bei der Erfüllung entsteht. Unternehmen können sich den Informationspflichten nicht entziehen, ohne gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen oder

etwaige Ansprüche auf Finanzmittel und sonstige beantragte Leistungen zu verlieren. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Betroffenen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen und jeder, der einer Verpflichtung unterliegt, dieser auch nachkommt. Zum hier betrachteten Normadressaten Wirtschaft zählen neben den Unternehmen auch betroffene Auszubildende, Fortbildungswillige oder Experten, die für die Zwecke der Bürokratiekostenmessung ebenfalls dem Unternehmensbereich zugeteilt wurden. Sachverständige gelten nach der verwendeten Abgrenzung ebenfalls als Unternehmer. Die Verwaltung wird hier nicht untersucht.

Die Berechnung der Bürokratiekosten erfolgt im Standardkosten-Modell nach der einfachen Formel „Preis mal Menge“. Die dazugehörigen Parameter werden in Abbildung 1 dargestellt.

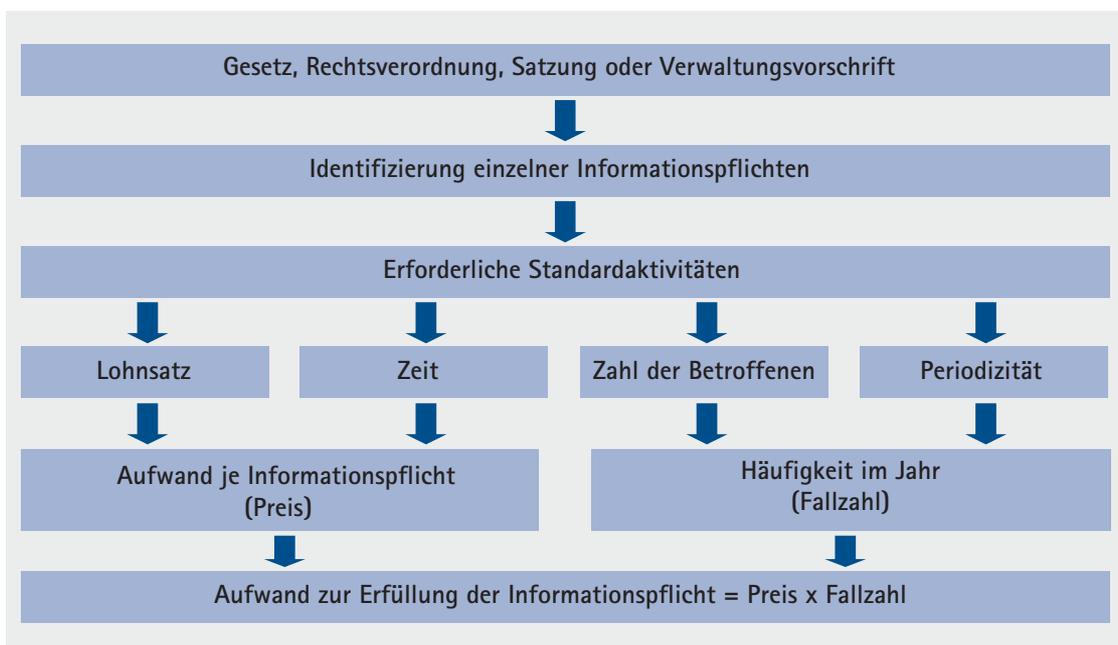
Die Preiskomponente bildet die Kosten für eine einmalige Erfüllung der Informationspflicht ab. Die Kosten bestehen aus dem monetarisierten Zeitaufwand und den direkt entstandenen Kosten. Die für die Durchführung der betrachteten Tätigkeiten

durchschnittlich benötigte Zeit wird mit dem Lohnsatz der damit betrauten Personen multipliziert. Der Zeitaufwand wird bei betroffenen Unternehmen erhoben und mit Hilfe des Medians gemittelt. Der Median ist unempfindlicher gegenüber Ausreißern als das arithmetische Mittel und eignet sich daher besonders für die Darstellung „typischer“ Fälle. Der Lohnsatz ist einer vom Statistischen Bundesamt entwickelten Lohntabelle entnommen, die abhängig vom Wirtschaftszweig, von der Unternehmensgröße und dem Qualifikationsniveau die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter inklusive aller Arbeitgebernebenkosten ausweist².

Neben dem Zeitaufwand können bei der Erfüllung einer Informationspflicht zusätzliche direkte Kosten entstehen. Diese sind definitorisch ebenfalls als Teil der Bürokratiekosten zu betrachten, sofern sie ausschließlich zur Erfüllung dieser Informationspflichten anfallen. Dabei werden drei Kategorien

² Quelle der Lohntabelle ist eine Sonderauswertung nach Anforderungen des Modells, basierend auf Daten des Systems der amtlichen Lohn- und Gehaltsstatistik und der Tarifverdienststatistik. Nähere Informationen zu den Statistiken auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) unter der Themenrubrik Verdienste und Arbeitskosten.

Abbildung 1: Messung von Bürokratiekosten mit dem Standardkosten-Modell



unterschieden: Anschaffungskosten (Aufwendungen für Anschaffungen, um spezielle Informationspflichten zu erfüllen, wie z. B. Kosten für eine spezielle Software, die ausschließlich zur Meldung bestimmter Daten an eine Behörde verwendet wird), externe Kosten (Aufwendungen für externe Dienstleistungsanbieter wie z. B. Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte) und sonstige Kosten (z. B. Porto- und Kopierkosten). Gebühren gelten als finanzielle Verpflichtungen und sind deshalb nicht Bestandteil der Bürokratiekosten.

Die **Mengenkomponente** besteht aus der Zahl der betroffenen Normadressaten und der Übermittlungshäufigkeit (Periodizität). Letztere bestimmt, wie oft pro Jahr eine Informationspflicht von einem Betroffenen erfüllt werden muss. Sie kann sich bereits aus der gesetzlichen Regelung ergeben, wie zum Beispiel bei vorgeschriebenen monatlichen Meldungen. Bei anlassbezogenen Informationspflichten, denen die Normadressaten nur bei bestimmten Handlungen oder Ereignissen nachkommen müssen, ist die Anzahl der tatsächlich auftretenden Fälle pro Jahr die zu bestimmende Menge.

Eine Reihe der im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Informationspflicht bereitgestellten Informationen werden von Unternehmen im Rahmen der normalen geschäftlichen Tätigkeit ohnehin ermittelt. Es handelt sich bei dem für diese Tätigkeiten anfallenden Aufwand daher um sogenannte **„Sowieso-Kosten“**. Ein Unternehmen würde diese Verwaltungstätigkeiten auch ausführen, wenn keine gesetzliche Verpflichtung existierte. Sie sind deshalb nicht als Aufwand im Sinne des Standardkosten-Modells zu betrachten. In der Praxis ist es allerdings häufig schwierig, solche Verwaltungstätigkeiten zu ermitteln, die der Unternehmer „sowieso“ ausführen würde. Sie sind daher im Zweifel Teil der Belastung, sofern sie nicht abgrenzbar und abziehbar sind.

Gemeinkosten wie zum Beispiel Kosten für Immobilien (Miete oder Abschreibung), Büroeinrichtung, Kommunikation, Heizung/Klimatisierung oder IT-Ausstattung und Service werden im Standardkosten-Modell grundsätzlich nicht berücksichtigt.

1.4 Praktische Durchführung der Belastungsmessungen

Die Feldphase hat das Statistische Bundesamt in zwei Messwellen aufgeteilt und im Zeitraum Mai bis November 2010 durchgeführt. Es wurden die in der Bestandmessung der Wirtschaft nach dem Standardkosten-Modell üblichen Merkmale zur Bestimmung des bürokratischen Aufwands erhoben (Preis- und Mengenkomponente).

In der ersten Messwelle wurde der Aufwand gemessen, der sich aus allen von den drei beteiligten IHKS identifizierten 139 Informationspflichten aus den Bereichen Satzungs- und Beitragsrecht, Sach- und Fachkundeprüfungen und Berufliche Bildung ergibt. Die drei Satzungsbereiche wurden jeweils einer IHK zugeordnet und die entsprechenden Fallzahlen und der zeitliche Aufwand zunächst ausschließlich im Zuständigkeitsbereich dieser Kammer erhoben. Im Bezirk der IHK zu Köln wurden die 32 Informationspflichten aus dem Satzungs- und Beitragsrecht gemessen. Die 58 Pflichten aus dem Bereich Sachkunde- und Fachkundeprüfungen wurden dagegen bei Unternehmen aus dem Bezirk der IHK Stade, die 49 Pflichten aus dem Bereich der Beruflichen Bildung im Bezirk der IHK Region Stuttgart erhoben. Diese arbeitsteilige Vorgehensweise war nicht zuletzt aus Gründen des mit dem Projekt verbundenen Arbeitsaufwands in den Kammern aber auch im Statistischen Bundesamt angezeigt.

Für die Vorbereitung der Feldphase wurden in einem Arbeitsgespräch zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Projektteilnehmern aus den drei Kammern die Inhalte der einzelnen Pflichten konkretisiert und die weitere Vorgehensweise bei den Messungen besprochen.

Sowohl die Auswahl der zu Befragenden als auch die Rekrutierung teilnahmebereiter Unternehmen erfolgte unter Mithilfe der an dem Projekt beteiligten Kammern. Dabei wurde die Auswahl, soweit möglich, anhand der Größe der Unternehmen getroffen. In vielen Fällen war eine repräsentative Auswahl an Unternehmen aufgrund der geringen

Grundgesamtheit im Einzugsbereich der jeweiligen Kammern und/oder aufgrund des geringen Rücklaufs versendeter Fragebogen nur mit Einschränkungen zu realisieren. Insgesamt konnten im Rahmen der ersten Messwelle zu den drei Rechtsbereichen 272 Unternehmen befragt werden.

Die Unternehmen wurden in den Interviews danach gefragt, welche Arbeitsschritte notwendig sind, um der aus Mustersatzungen resultierenden Informationspflicht nachzukommen und welcher zeitliche Aufwand dabei anfällt. Die zur Erfüllung einer Informationspflicht maßgeblichen Arbeitsschritte einschließlich der Zeitaufwände wurden Standardaktivitäten zugeordnet. Zusätzlich wurde das Qualifikationsniveau der mit der Erfüllung der Pflicht beauftragten Personen erfragt und der entsprechende Lohnsatz unter Berücksichtigung der Größe und der Wirtschaftszweigzugehörigkeit des befragten Unternehmens aus der Lohnkostentabelle ermittelt. Darüber hinaus wurden auch die direkten Kosten ermittelt, die ausschließlich für die Erfüllung der Pflicht gewöhnlich anfallen. Typische Kosten sind Kopier- und Portokosten. Bei einigen Informationspflichten wurden aber auch weitere Kosten genannt, z. B. für ein polizeiliches Führungszeugnis oder anteilig für die Beschaffung eines sicheren Kartenlesegeräts. Die für die Hochrechnung der Kosten auf die Gesamtwirtschaft notwendige Anzahl der jährlich auftretenden Fälle wurde weit überwiegend durch die Kammern selbst ermittelt, in Einzelfällen ergänzt durch Recherchen des Statistischen Bundesamtes. Die bei bestimmten Pflichten zu berücksichtigenden Gebühren, wie z. B. Prüfungs- und Bearbeitungsgebühren, wurden ebenfalls erhoben, sind jedoch nach der Methodik des Standardkosten-Modells nicht Bestandteil der Bürokratiekosten.

Die Analyse der im Rahmen der ersten Messwelle in den drei Kammerbezirken ermittelten Bürokratiekosten der Unternehmen aus den 139 Informationspflichten zeigte in allen drei Rechtsbereichen eine Kostenkonzentration auf einige wenige Pflichten. Diese Konzentration der Kosten entspricht im Wesentlichen auch derjenigen der Bestandsmessung der Bürokratiekosten der Wirtschaft. Im Bereich Satzungs- und Beitragsrecht verursachten

7 der 32 Pflichten bereits etwa 97 Prozent der Kosten, im Bereich Sach- und Fachkunde waren 9 der insgesamt 58 Pflichten für etwa 92 Prozent der Kosten und im Bereich Berufliche Bildung 7 der 49 Pflichten für ca. 97 Prozent der Kosten verantwortlich.

Um eine breitere Basis für die Hochrechnung der Kosten auf Bundesebene zu erhalten, wurden in einer zweiten Messwelle aufbauend auf die Ergebnisse aus der ersten Messwelle weitere Befragungen zu 15 sehr belastenden Pflichten aus den drei Themenbereichen bei Unternehmen in jedem der drei Kammerbezirke durchgeführt (siehe Tabelle 2).

Durch diese zusätzlichen Befragungen liegen für diese Pflichten nicht nur Erhebungsdaten zu Zeitaufwand, Zusatzkosten und Fallzahlen für lediglich einen Kammerbezirk vor, sondern für alle drei Kammerbezirke (Köln, Stade, Stuttgart). Insofern können für diese Pflichten aufgrund der breiteren Datenbasis auch aus kammerspezifischen Besonderheiten in der Ausgestaltung der Pflichten resultierende Belastungsunterschiede besser eingeschätzt und in der Hochrechnung berücksichtigt werden. Bei diesen zusätzlichen Befragungen wurden neben den gesamtwirtschaftlich bedeutenden Informationspflichten auch einige „kleinere“ Pflichten mit einbezogen, die für die Unternehmen besonders zeitintensiv und damit „spürbar“ sind (hohe Belastung pro Fall), aber aufgrund geringer Fallzahlen gesamtwirtschaftlich weniger relevant sind. Ein Verzicht auf zusätzliche Befragungen bei den restlichen 124 Pflichten ist aus Erhebungssicht hinnehmbar, da mit diesen Pflichten lediglich ca. 10 Prozent der Gesamtbelastung verbunden ist.

Der Zeitaufwand, der im Rahmen der Pflichterfüllung in den Unternehmen aus den drei Kammerbezirken anfällt, wurde mit unterschiedlichen Erhebungsinstrumenten ermittelt. So wurden telefonische Interviews, persönliche Interviews vor Ort in den Unternehmen sowie Expertengespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IHKs durchgeführt. Einige der Pflichten konnten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Bundesamtes auf der Basis von aus der Auftaktbesprechung vorliegenden Informationen

Tabelle 2: Informationspflichten, die in allen drei teilnehmenden Kammerbezirken gemessen wurden

Sachverständigenordnung

- Pflicht des Sachverständigen zur Führung der Aufzeichnungen über seine Leistungen sowie zur Gutachtenaufbewahrung (§ 13)
- Nachweispflichten des Sachverständigen bei der Antragstellung (§ 3 Abs. 2 und 3)
- Erneute öffentliche Bestellung auf Antrag (§ 2 Abs. 4)

Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

- Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1)

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen

- Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung (§ 8 Abs. 1)

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

- Antrag auf Zulassung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

Beitragsordnung

- Beitragsfreistellung; Beitragsbefreiung, wenn Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt oder Existenzgründer in den ersten beiden Jahren, wenn Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt (§ 5 Abs. 1 und 2)

**Besondere Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungen nach § 54 BBiG
(Paragrafen jeweils entsprechend der Besonderen Rechtsvorschrift)**

- Nachweis von mit Erfolg abgelegter Abschlussprüfung und/ oder bestimmter Berufspraxis zur Zulassung zum fachrichtungsübergreifenden Teil der Prüfung
- Nachweis zusätzlicher Berufspraxis sowie Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung zur Zulassung zum fachrichtungsspezifischen Teil der Fortbildungsprüfung
- Glaubhaftmachung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Fortbildungsprüfung (abweichend von den zwei weiteren Nachweismöglichkeiten) durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Art und Weise

Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

- Der Veranstalter hat der IHK die Schulungstermine und die Schulungsstätte rechtzeitig anzuzeigen (§ 11 Abs. 3 Satz 1)
- Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer festgestellt. Diese ist grundsätzlich durch die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild (...) festzustellen (§ 15 Abs. 6)
- Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die von ihm vorgesehenen Schulungen den Anforderungen des ADR und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen (§ 3)
- Der Veranstalter hat der IHK Lehrpläne vorzulegen (§ 4 Satz 1)

Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

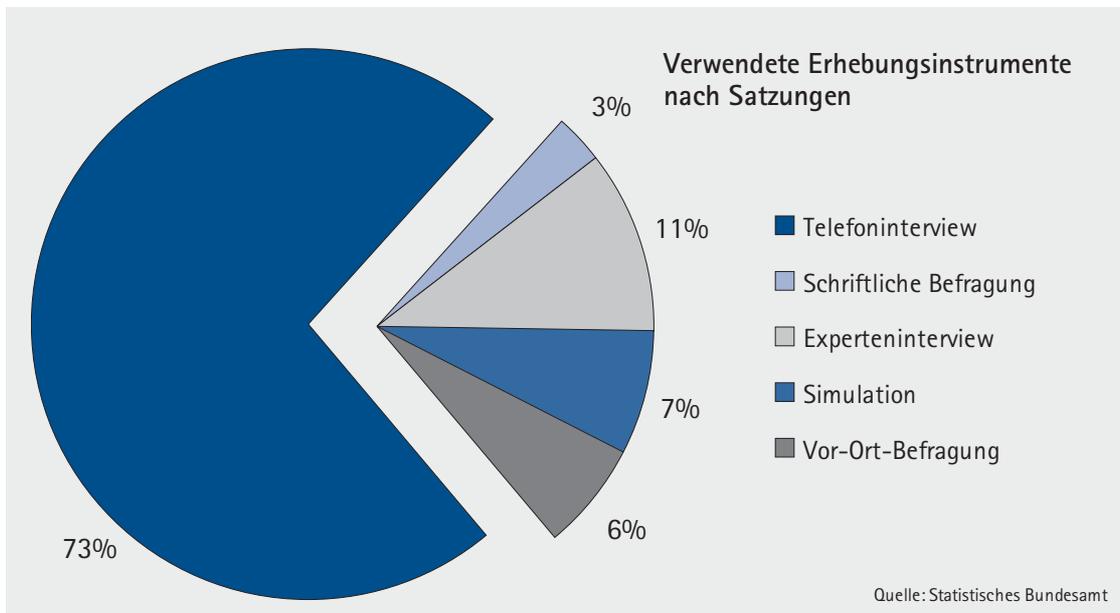
- Anmeldung zur Prüfung in der von der IHK vorgegebenen Form (§ 4 Abs. 2)

oder aufgrund von Informationen aus Expertengesprächen selbst per Stoppuhr simuliert werden. Die Auswahl des geeigneten Erhebungsinstruments hängt primär von der inhaltlichen Komplexität der zu messenden Pflicht ab, ferner spielt auch die Verfügbarkeit teilnahmebereiter Unternehmen eine Rolle. Im Vorfeld der Messungen wurden für alle Pflichten je nach Satzungsbereich, Betroffenen (Veranstalter von Prüfungen, Personalverantwortliche, Prüflinge von Fortbildungsprüfungen, etc.) und Art der Informationspflicht Pflichtengruppen gebildet. Diesen Pflichtengruppen wurden dann anhand der erwähnten Kriterien die Erhebungsinstrumente zugeordnet. Bei komplexeren Informationspflichten wurden Vor-Ort-Befragungen mit Betroffenen bevorzugt, da bei persönlichen Interviews die Bereitschaft für längere und ausführlichere Befragungen höher ist. Damit konnten auch schwer ein- und abzuschätzende Pflichten inhaltlich gebündelt abgefragt werden. Auch Telefoninterviews mit Betroffenen umfassten meist mehrere Pflichten, jedoch von geringerer Komple-

xität. Eine Simulation der mit der Pflichterfüllung verbundenen Arbeitsschritte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes wurde nur bei einfachen Pflichten (einfachen Anträgen) durchgeführt, wenn ausreichend Wissen über die Pflichterfüllung vorlag. Konnten Betroffene nur sehr schwer oder überhaupt nicht rekrutiert werden, wurde der Zeitaufwand durch ein Expertengespräch mit Sachbearbeitern der Kammern ermittelt. Dies war insbesondere im Bereich der Fortbildung mehrfach der Fall. Auch zur Gebühren- und Beitragsordnung wurden Experteninterviews geführt, da zu derart sensiblen Themen wie der Stundung und dem Erlass von Zahlungen keine Unternehmen kontaktiert werden sollten.

Insgesamt wurden über beide Messwellen hinweg 515 Interviews durchgeführt, davon 454 mit Unternehmen und 61 mit Experten. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die verwendeten Erhebungsinstrumente.

Abbildung 2: Verwendete Erhebungsinstrumente und geführte Interviews in der ersten und zweiten Messwelle zusammen nach Satzungen



1.5 Vorgehensweise bei der Ermittlung von Bundesergebnissen

1.5.1 Hochrechnung der Messergebnisse

Ziel des Projektes war der Nachweis der durch Kammerrecht verursachten Bürokratiebelastung für Unternehmen in ganz Deutschland. Die Ergebnisse der Messungen in den drei am Projekt beteiligten Kammern mussten daher in einem folgenden Arbeitsschritt auf Bundesebene hochgerechnet werden.

Nach Abschluss der beiden Messwellen lagen folgende Daten für die Hochrechnung vor:

- a) Zeitaufwand und Kosten bei der Erfüllung von Informationspflichten:
 - Erhebungsdaten jeweils aus drei Kammerbezirken zu 15 besonders belastenden Informationspflichten,
 - Erhebungsdaten nach Themenbereichen verteilt jeweils aus nur einem Kammerbezirk zu den insgesamt 124 weniger belastenden Informationspflichten.
- b) Fallzahlen zur Häufigkeit der Pflichterfüllung pro Jahr:
 - Zu 15 besonders belastenden Informationspflichten jeweils aus drei Kammerbezirken,
 - Zu den 124 eher wenig belastenden Informationspflichten jeweils nur aus einem Kammerbezirk.

Um ein Belastungsergebnis für Unternehmen in ganz Deutschland zu berechnen, müssen nach der Methodik des SKM zunächst die Preis- und die Mengenkompente für Deutschland insgesamt ermittelt werden.

Bei der Preiskompente steht die Fragestellung im Vordergrund, welcher Zeitaufwand und welche Kosten im Normalfall bei der Erfüllung der Informationspflicht entstehen. Dabei soll ein typischer Arbeitsablauf in einem normal effizienten Unternehmen angenommen werden. Es gibt Unternehmen, die mehr Zeit für die Erfüllung mancher Informationspflichten benötigen als andere, die

schneller und evtl. routinierter arbeiten. Die Vielfalt der Arbeitsprozesse zur Erfüllung der Pflichten spiegelt sich in verschiedenen Befragungsergebnissen bezüglich der benötigten Zeit und der entstandenen Kosten wider. Durch die Anwendung des Medians wird ein Mittelwert gebildet, der den gesuchten Normalfall beschreibt. Der Median der Zeitwerte gibt an, dass mindestens die Hälfte der befragten Unternehmen die angegebene oder weniger Zeit für die Erfüllung der Informationspflicht benötigen. Die Preiskompente bestimmt sich aus dem Median des Zeitaufwandes zur Erfüllung der Informationspflicht bei allen befragten Unternehmen. Dieser wird mit einem Lohnsatz multipliziert und eventuelle Zusatzkosten wie z. B. Porto werden hinzuaddiert. Die so ermittelten Kosten pro Fall können in Euro ausgewiesen werden.

Für die Bestimmung der Mengenkompente werden zunächst für jede Informationspflicht die für die beteiligten Kammern ermittelte Fallzahl mit der Anzahl der Mitgliedsunternehmen der entsprechenden Kammern ins Verhältnis gesetzt³. Wenn zu einer Pflicht Fallzahlen aus allen drei Kammern vorliegen, werden diese addiert und durch die Gesamtzahl der Mitgliedsunternehmen der am Projekt beteiligten Kammern geteilt. So ergibt sich ein Schätzwert für die durchschnittliche Häufigkeit der Pflichterfüllung pro Jahr und Mitgliedsunternehmen. Diese Größe wird als „Schätzquotient“ bezeichnet. Im Rahmen der Wahlordnung finden Wahlen zur Vollversammlung nur alle vier bis fünf Jahre statt. Um hier den Jahresbezug herzustellen, wird die geschätzte Fallzahl durch die entsprechende Anzahl der Jahre dividiert. Im Anschluss daran wird die geschätzte Fallzahl für die Bundesebene aus dem Schätzquotienten und der Anzahl der IHK-Mitgliedsunternehmen in Deutschland berechnet.

Nachdem Preis- und Mengenkompente jeweils hochgerechnet wurden, werden sie zu einem Belastungsergebnis zusammengeführt (Kosten pro

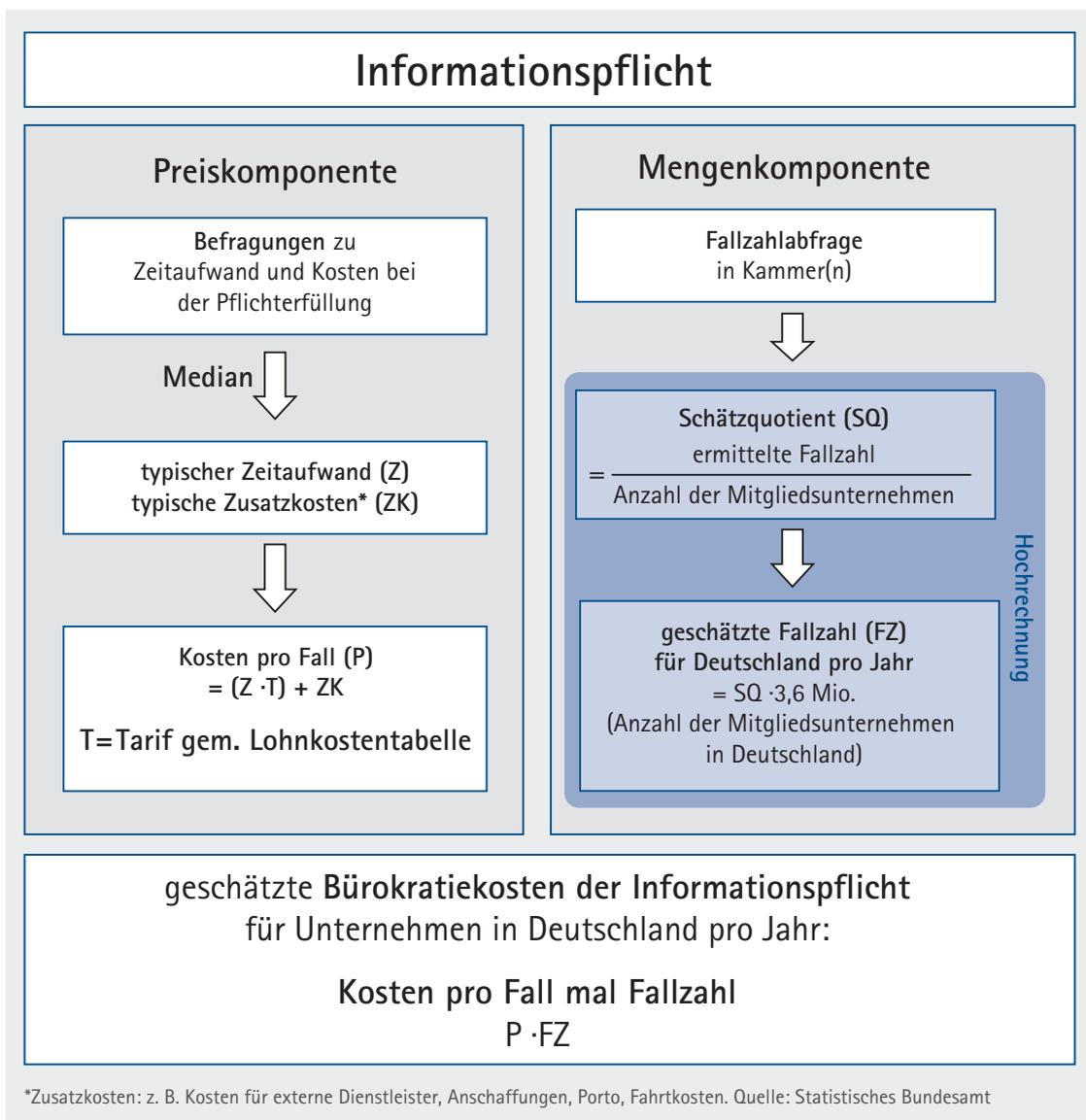
³ Für die Hochrechnung wurden folgende Zahlen verwendet: IHK zu Köln: 140.000 Mitgliedsunternehmen, IHK Region Stuttgart: 152.000 Mitgliedsunternehmen, IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum: 45.000 Mitgliedsunternehmen.

Fall mal Fallzahl). Abbildung 3 stellt die Ergebnisermittlung schematisch dar.

Dem Hochrechnungsmodell liegt die Annahme zugrunde, dass die Satzungen in den einzelnen Kammern in ähnlicher Weise umgesetzt werden, d. h. die Struktur der Belastung (Zeitaufwand, Zusatzkosten) aus Informationspflichten vergleichbar ist. Ferner wird unterstellt, dass die Mitglieder-

und Fallzahlstruktur der einzelnen Projektkammer in Bezug auf die Informationspflicht annähernd „typisch“ auch für alle anderen Kammern ist. Hiermit wird nicht zwangsläufig unterstellt, dass es keine kammer-spezifischen Unterschiede gibt, sondern es wird angenommen, dass sich potentielle positive und negative Abweichungen zwischen den Kammern in Bezug auf die Bürokratiebelastung ausgleichen.

Abbildung 3: Schematische Darstellung der Ergebnisermittlung und Hochrechnung



1.5.2 Berücksichtigung des Verursacherprinzips

Vergleichbar zur Vorgehensweise der Bundesregierung bei der Bestandsmessung der Bürokratielasten der Wirtschaft aus bundesgesetzlichen Informationspflichten, wurden auch bezogen auf die Mustersatzungen die Bürokratielasten der betroffenen Unternehmen möglichst verursachergerecht auf die verantwortlichen Ebenen zugeteilt.

Es handelt sich bei den betrachteten Informationspflichten aus den Mustersatzungen zum Teil um Pflichten, die von den einzelnen Kammern ohne Veränderung aus bundesrechtlichen Vorschriften übernommen wurden (1:1-Umsetzung von Bundes-/EU-Recht; Verantwortungsebene Bund/EU). Ebenfalls gibt es Informationspflichten, für die die Kammern im Bundes-/EU-Recht lediglich ermächtigt werden, ohne dass die Bundes-/EU-Ebene die Um-

setzung konkret vorgibt. In diesem Fall wird den Kammern ein Belastungsanteil von 75 Prozent zugewiesen. Darüber hinaus gibt es weitere „Mischfälle“ (Verantwortungsebene Bund/EU und Kammern).

Da eine präzise, pflichtenbezogene Zuordnung – wenn überhaupt – nur mit einem unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand im Statistischen Bundesamt und den Kammern zu leisten gewesen wäre, wurde, wie bei der Bestandsmessung Wirtschaft praktiziert, die Zuordnung der Belastung auf die Verursacherebene prozentual anhand von fünf Zuordnungskategorien vorgenommen. Dabei erfolgte die Aufteilung in den Prozentschritten 0-25-50-75-100 (siehe Tabelle 3). Da eine sachgerechte Zuteilung aufgrund der dem Statistischen Bundesamt vorliegenden Informationen nicht abschließend möglich war, erfolgte die Festlegung der prozentualen Belastungsanteile in Zusammenarbeit mit den Kammern.

Tabelle 3: Vorgehen zur Belastungsaufteilung der einzelnen Pflichten auf die Verursacherebene

Zuordnungskategorie für die Belastungsaufteilung	Verhältnis kammer spezifisches Satzungsrecht zu Bundes-/EU-Recht (Angaben in %)
A Belastung vollständig durch Bundes-/EU-Recht Inhaltlich in Art und Umfang 1:1 Umsetzung bereits bestehender Regelungen aus Bundes-/EU-Recht in Satzungsrecht	0 / 100
B Mischkategorie mit Belastungsschwerpunkt bei Bundes-/EU-Ebene Die IP wird überwiegend durch Bundes-/EU-Recht bestimmt; lediglich ein geringer Prozentsatz der Belastung resultiert aus der Anpassung/Erweiterung durch kammer spezifische Regelungen	25 / 75
C Mischkategorie mit Belastungsgleichverteilung Bundes-/EU-Ebene und Kammerebene Die aus einer IP resultierende Belastung wird gleichgewichtig durch kammer spezifisches Satzungsrecht und durch Bundes-/EU-Recht bestimmt	50 / 50
D Mischkategorie mit Belastungsschwerpunkt bei Kammerebene Es existiert lediglich eine Ermächtigungsgrundlage im Bundes-/EU-Recht; die konkrete Umsetzung der Regelungen und die daraus resultierenden Belastungen der Unternehmen stammen somit weit überwiegend aus Vorgaben der Kammern	75 / 25
E Belastung vollständig durch kammer spezifisches Satzungsrecht (Anmerkung: Diese Kategorie ist in der Praxis nicht besetzt.)	100 / 0

1.6 Ergebnisse zu den Bürokratiekosten aus dem Satzungsrecht

1.6.1 Ergebnisse im Überblick

Es wurden 139 Informationspflichten aus dem Satzungsrecht der Industrie- und Handelskammern betrachtet. Insgesamt wurden für die Kostenermittlung 515 Befragungen bei Unternehmen und Experten durchgeführt. Die ermittelten Bürokratiekosten liegen über alle Pflichten hinweg bundesweit bei 41,2 Mio. Euro pro Jahr. Das sind durchschnittlich rund 11 Euro pro Mitgliedsunternehmen und Jahr.

Diese Kosten entstehen den Unternehmen in Deutschland durch entsprechende Tätigkeiten oder finanzielle Aufwendungen bei der Erfüllung der betrachteten Informationspflichten. In der folgenden **Tabelle 4** sind die wesentlichen Eckzahlen aufgeführt. Eine vollständige Übersicht der Informationspflichten aus den verschiedenen Satzungs-bereichen mit ihren Ergebnissen findet sich in Anhang 1 dieses Berichts.

Berücksichtigt man zudem die Verursacherebene der Pflichten, so können rund 22 Mio. Euro (54

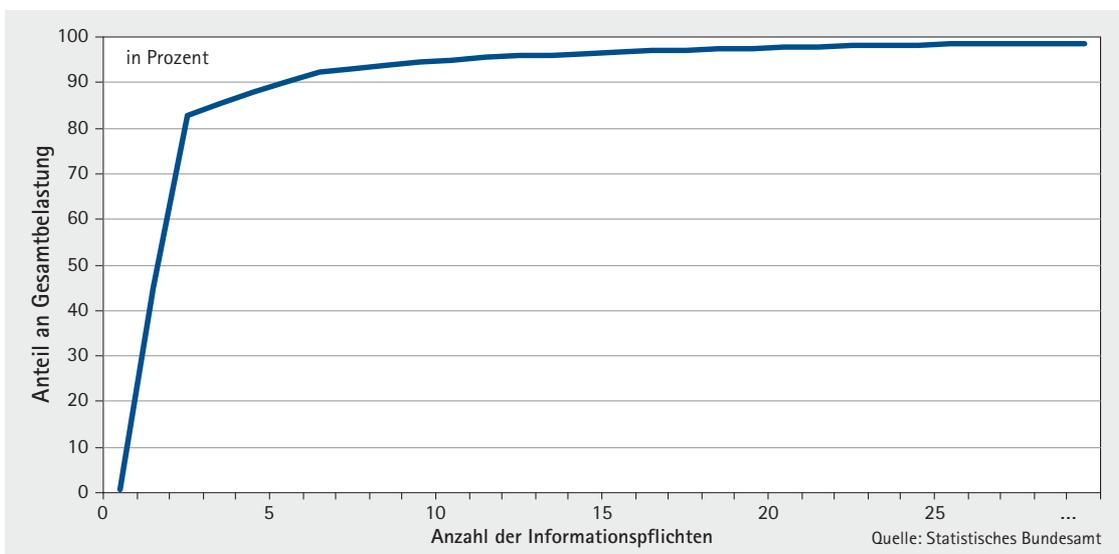
Prozent) den Kammern zugeordnet werden, während rund 19 Mio. Euro (46 Prozent) durch die 1:1-Umsetzung bundes- oder EU-rechtlicher Vorgaben entstehen (siehe auch Kapitel 1.6.4).

1.6.2 Kostenverteilung und kostenintensivste Informationspflichten

Bei der Betrachtung der Kostenverteilung auf die einzelnen Informationspflichten zeigt sich, dass einige wenige Pflichten den Großteil der Gesamtbelastung verursachen. Diese Tatsache wurde bereits bei der Auswahl der Pflichten berücksichtigt, die für eine kammerübergreifende Messung ausgewählt wurden (siehe 2. Messwelle; Kapitel 1.4). Abbildung 4 zeigt, dass 90 Prozent der Gesamtkosten in Höhe von 41,2 Mio. Euro auf lediglich fünf Informationspflichten entfallen. Die zehn Pflichten mit den höchsten Belastungen verursachen bereits 95 Prozent der Bürokratiekosten und die oberen 50 Pflichten decken bereits 99,7 Prozent der Gesamtbelastung ab.

Diese Kostenkonzentration ist ein typisches Ergebnis der Bürokratiekostenmessung eines Regelungsbereiches: Es gibt einige wenige Pflichten, die eine hohe Belastung bei den Unternehmen auslösen. Die Identifikation dieser „Kostentreiber“ ist ein

Abbildung 4: Konzentration der gemessenen Bürokratiekosten



wesentliches Ergebnis der Messungen. Bemühungen zum Abbau von unnötiger Bürokratie und Verbesserungsmaßnahmen können so gezielt auf die

Informationspflichten gerichtet werden, die bei Ihrer Erfüllung die höchsten Bürokratiekosten in den Unternehmen verursachen. In Tabelle 5 sind

Tabelle 4: Bürokratiekosten der Unternehmen aus IHK-Satzungsrecht

Bereiche des IHK-Satzungsrechts	Gesamtkosten für Deutschland (in Mio. Euro)
Satzungs- und Beitragsrecht	37,7
Sach- und Fachkunde	0,6
Berufliche Bildung	2,9
Insgesamt	41,2

Tabelle 5: Die fünf Informationspflichten mit den höchsten gesamtwirtschaftlichen Kosten

Bezeichnung der Informationspflicht (mit Rechtsgrundlage)	Fallzahl	Standardprozess in Min.	Zusatzkosten in Euro	Kosten pro Fall in Euro	Gesamtkosten in Tsd. Euro
Pflicht des Sachverständigen zur Führung der Aufzeichnungen über seine Leistungen sowie zur Gutachtenaufbewahrung (§ 13 Sachverständigenordnung)	640.950	17	20,00	29,06	18.626,0
Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen)	1.108.725			14,00	15.518,1
davon:					
Papierantrag (bei eigener Herstellung oder mit Nachweisbefreiung)	647.081	23,5	1,45	11,92	7.714,8
Papierantrag (bei externer Herstellung, ohne Nachweisbefreiung)	352.042	38	1,50	19,09	6.720,5
Elektronischer Antrag (bei eigener Herstellung oder mit Nachweisbefreiung)	101.355	18	1,02	9,11	923,0
Elektronischer Antrag (bei externer Herstellung, ohne Nachweisbefreiung)	8.247	18	1,94	10,03	82,7
zusätzlich: Beantragung einer elektronischen Signatur (bei Teilnahme am elektronischen Verfahren, keine Informationspflicht der IHK)	758	16	94,00	101,61	77,1
Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen)	120.701	17,5	1,00	9,01	1.087,0
Antrag auf Zulassung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen)	237.899	7	1,00	4,17	992,4
Pflicht des Sachverständigen zur Führung seiner Bezeichnung, zur Verwendung des Rundstempels, zur Unterzeichnung des Gutachtens (§ 12 Sachverständigenordnung)	640.950	1,5	0,44	1,44	921,2

die fünf Pflichten mit den höchsten gesamtwirtschaftlichen Kosten pro Jahr ausgewiesen. Inhaltlich sind die Pflichten in Kapitel 1.2 dargestellt.

Die Höhe des errechneten Belastungsergebnisses ist abhängig von der Häufigkeit der Pflichterfüllung (Fallzahl) und den Kosten pro Fall. Die Verteilung dieser beiden Größen über die 139 betrachteten Pflichten hinweg ist in Abbildung 5 dargestellt⁴. Die Abbildungen verdeutlichen, dass mehr als die Hälfte der Informationspflichten Kosten unter 10 Euro pro Fall verursachen; der Großteil der Pflichten fällt deutschlandweit jeweils weniger als 10.000 mal pro Jahr an. Es gibt aber

auch nennenswerte Ausnahmen. So werden in Deutschland pro Jahr mehr als eine Million Ursprungszeugnisse bei Industrie- und Handelskammern beantragt.

Hohe Gesamtbelastungen durch Informationspflichten beruhen nicht nur auf hohen Fallzahlen in Verbindung mit hohen Kosten pro Fall. Sie können auch bei sehr hohen Fallzahlen und verhältnismäßig niedrigen Kosten pro Fall entstehen. Umgekehrt kann es aber auch bei vergleichsweise geringer Häufigkeit zu nennenswerten gesamtwirtschaftlichen Belastungen kommen, wenn die Kosten pro Fall entsprechend hoch sind. Die gemeinsame Verteilung der Fallzahlen und Kosten pro Fall für die gemessenen Informationspflichten kann Tabelle 6 entnommen werden⁵.

⁴ Ergebnisse ohne Belastung kommen dann zu Stande, wenn für eine spezifische Informationspflicht bei den Unternehmen aus den in die Untersuchung einbezogenen Kammerbezirken keine Fälle einer Pflichterfüllung bekannt sind. Für die Berechnung wurde unterstellt, dass diese Pflicht auch in den anderen Kammerbezirken nicht oder nur sehr selten anfällt und dass die dadurch ausgelösten Bürokratiekosten vernachlässigbar sind. Ebenfalls keine Belastung entsteht, wenn eine Informationspflicht untrennbar mit einer weiteren, gemessenen, Pflicht verknüpft ist. In diesen Fällen wurde der entstandene bürokratische Aufwand der „Hauptpflicht“ zugeschlagen und die dabei gemessene Informationspflicht wertmäßig auf „null“ gesetzt.

Die Informationspflichten mit den höchsten Kosten pro Fall, sind in Tabelle 7 aufgelistet.

⁵ Die Informationspflichten ohne Belastung wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

Abbildung 5: Häufigkeitsverteilung der Fallzahlen bzw. der Kosten pro Fall bei den Informationspflichten aus den Mustersatzungen

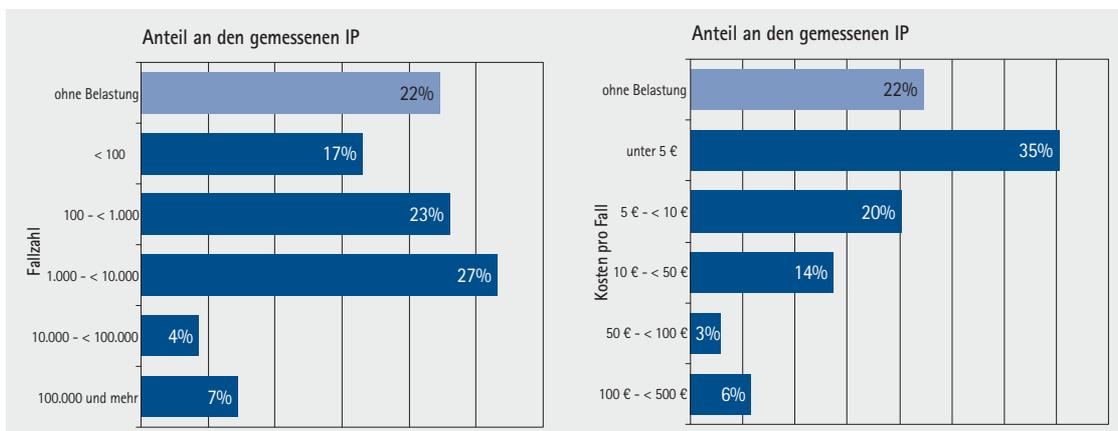


Tabelle 6: Verteilung der Informationspflichten in Abhängigkeit von den Fallzahlen und den Kosten pro Fall

Fallzahl	Kosten pro Fall in Euro					Insgesamt
	Unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 50	50 bis unter 100	100 bis unter 500	
< 100	4	10	4	2	3	23
100 - < 1.000	15	5	7	0	5	32
1.000 - < 10.000	18	12	5	2	0	37
10.000 - < 100.000	5	0	1	0	0	6
100.000 und mehr	7	1	2	0	0	10
Insgesamt*	49	30	17	4	8	108

* Ohne Messungen, die keine Belastung ergeben haben (31 Pflichten).

Tabelle 7: Die fünf Informationspflichten mit den höchsten Kosten pro Fall

Bezeichnung der Informationspflicht (mit Rechtsgrundlage)	Fallzahl	Standardprozess in min	Zusatzkosten in Euro	Kosten pro Fall in Euro	Gesamtkosten in Tsd. Euro
Nachweispflichten des Sachverständigen bei der Antragstellung (§ 3 Abs. 2 und 3 Sachverständigenordnung)	630	675	30,00	464,46	292,7
Pflicht der Wahlkandidaten zur Beseitigung heilbarer Mängel der Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Wahlordnung IHK Köln)	51	245	0,00	173,00	8,9
Der Veranstalter hat Lehrpläne zu erstellen und der IHK zur Prüfung vorzulegen (§ 4 Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte)	240	216	0,00	148,00	35,5
Erneute öffentliche Bestellung auf Antrag (§ 2 Abs. 4 Sachverständigenordnung)	919	188	20,00	138,06	126,8
Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die von ihm vorgesehenen Schulungen den Anforderungen des ADR und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen (§ 3 Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	75	170	1,00	117,71	8,8

1.6.3 Bürokratiekosten nach den Satzungsbereichen

Die Bürokratiekosten, die sich aus den Informationspflichten der verschiedenen Satzungen für die Unternehmen ergeben, können der Tabelle 8 entnommen werden. Ähnlich wie bei den einzelnen Informationspflichten liegt auch hier eine Konzentration der bürokratischen Belastungen auf einige wenige Satzungen vor. Die Hälfte der gemessenen

Kosten beruht auf Informationspflichten der Sachverständigenordnung. Über ein Drittel (38 Prozent) sind dem Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen zuzuschreiben. Die Satzungen aus den Bereichen Sach- und Fachkunde sowie berufliche Bildung machen zusammen knapp 9 Prozent aus. Mit den verbleibenden Satzungen (Beitrags- und Gebührenordnung, Wahlordnung) sind lediglich 3 Prozent der Gesamtbelastung verbunden.

Tabelle 8: Bürokratiekosten nach Satzungen

Satzung	Anzahl der Pflichten	Gesamtkosten für Deutschland (in Tsd. Euro)	
		insgesamt	darunter durch kammerpezifisches Satzungsrecht
Beitragsordnung	5	1.000,6	27,5
Gebührenordnung	2	1,1	0,3
Sachverständigenordnung	14	20.692,4	15.355,2
Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	4	15.747,2	4.051,3
Wahlordnung	7	261,6	196,2
Mustersatzung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	3	37,0	27,7
Mustersatzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler / Versicherungsberater	6	3,8	2,5
Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	1	27,6	20,7
Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	15	390,7	240,2
Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte	29	82,6	37,9
Satzung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonen- und des Güterkraftverkehrs	4	68,5	47,2
Besondere Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungen nach § 54 BBiG	8	372,1	279,1
Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses	2	0,8	0,6
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen	23	1.242,0	914,6
Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen	16	1.303,2	975,7
Gesamt*	139	41.230,9	22.176,8

* Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

1.6.4 Bürokratiekosten nach Verursacherebene

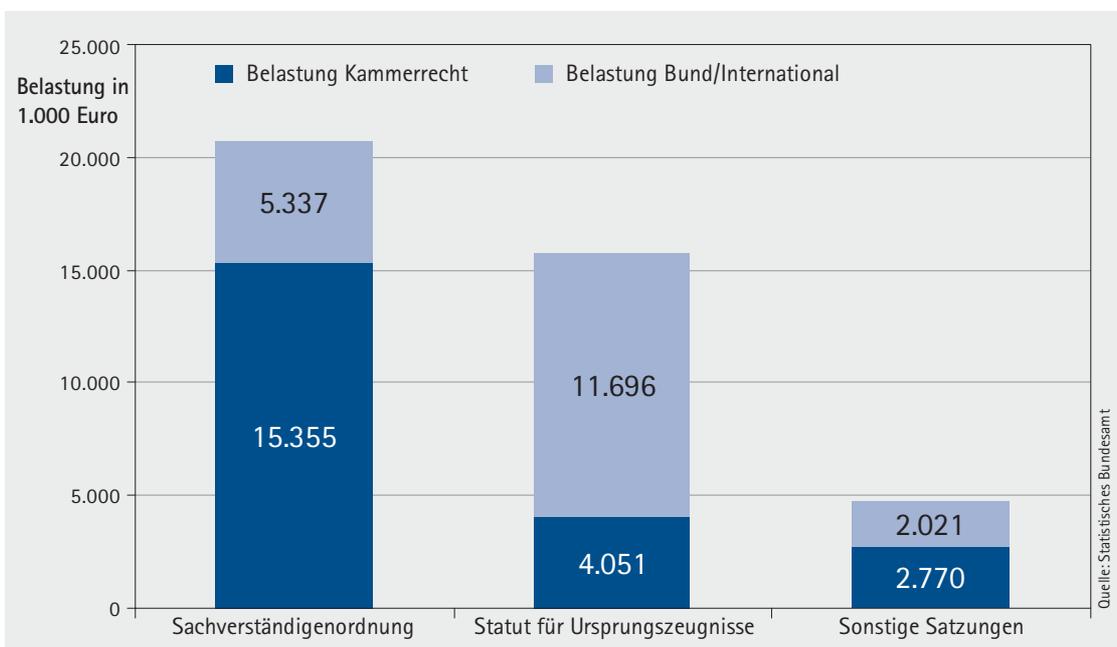
Ein Ziel des Projektes bestand darin, die ermittelten Kosten nach Verursacherebene aufzuteilen (zur Vorgehensweise siehe Kapitel 1.5.2). Da für jede Informationspflicht eine prozentuale Einschätzung über die Verursacherebene vorlag (siehe Anlage 1), konnten aus den Einzelmessungen aggregierte Ergebnisse berechnet werden. Die jeweils spezifisch dem Kammerrecht zuzurechnenden Bürokratiekosten in Höhe von 22,2 Mio. Euro sind in Tabelle 8 (rechte Spalte) aufgeführt. Insofern ist etwas weniger als die Hälfte (46 Prozent) der gemessenen Kosten der Unternehmen durch 1:1-Umsetzung bundes- oder EU-rechtlicher Vorgaben bedingt. Für die besonders belastenden Pflichten aus dem Statut für Ursprungszeugnisse wird nur ein geringer Anteil (etwa 25 Prozent, 4,1 Mio. Euro) den kammerpezifischen Regelungen zugeschrieben. Der weitaus größere Teil (11,7 Mio. Euro) beruht auf Bundes-/EU-Recht. Umgekehrt sind bei der Sachverständigenordnung drei Viertel der Bürokratiekosten (15,4 Mio. Euro) aus Informationspflichten originär durch das Kammerrecht

verursacht. Bei den übrigen Informationspflichten wird der kammerpezifische Belastungsanteil auf durchschnittlich knapp 60 Prozent geschätzt (siehe Abbildung 6).

1.7 Hinweise der Befragten zu Vereinfachungen

Neben der Ermittlung des bürokratischen Aufwands wurden die befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen und die Experten der drei IHKS im Rahmen der Interviews um Vereinfachungsvorschläge gebeten. Neben der Beantwortung von drei standardisierten Fragen im Fragebogen konnten die Befragten ihre Meinung und Verbesserungsvorschläge auch formlos schriftlich oder mündlich äußern. Die im Folgenden aufgelisteten Vorschläge bilden die Meinung der Befragten ab und wurden weder auf inhaltliche Angemessenheit noch praktische Umsetzbarkeit geprüft.

Abbildung 6: Anteile der Verursacherebenen an der Belastung



Bei über 300 Interviews wurden von den Befragten Anregungen und Vorschläge zum Bürokratieabbau gemacht. Zu Informationspflichten, bei denen im Rahmen der Messung keine detaillierten Unternehmensbefragungen notwendig waren (i. d. R. sehr einfache Pflichten), liegen keine Hinweise zum Bürokratieabbau vor.

1.7.1 Ergebnisse aus den standardisierten Fragen zum Bürokratieabbau

„Ist der Betrieb verpflichtet, dieselben Informationen der oben genannten (gesetzlichen) Verpflichtung an mehrere (öffentliche) Stellen zu melden?“

In der Regel sind bei den betrachteten Informationspflichten keine Doppelmeldungen an mehrere (öffentliche) Stellen erforderlich. Nur etwas mehr

als 1 Prozent der insgesamt 318 Unternehmen, die diese Frage beantwortet haben, gab an, dass Meldungen mehrfach zu machen sind. Konkrete Hinweise darauf, wo hier Doppelmeldungen vorliegen (Freitextfrage), wurden jedoch nicht gegeben.

„Muss der Betrieb nach der (gesetzlichen) Verpflichtung gleiche Arbeitsprozesse doppelt oder mehrfach durchführen, obwohl sich nichts oder nur sehr wenig verändert hat?“

Lediglich knapp 6 Prozent der 318 Unternehmen, die diese Frage beantwortet haben, haben hier mit „ja“ geantwortet. Auch hier wurden keine näheren Hinweise zur Beschaffenheit der „Doppelarbeiten“ gegeben. Die Einschätzung, dass „Doppelarbeiten“ notwendig sind, bezieht sich im Einzelnen ausschließlich auf die nachfolgenden 7 Informationspflichten:

Satzung	Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht
Sachverständigenordnung IHK Köln	§ 2 Abs. 4	Erneute öffentliche Bestellung auf Antrag
	§ 3 Abs. 2 und 3	Nachweispflichten des Sachverständigen bei der Antragstellung
	§ 11 Abs. 2 und 3	Hinweispflicht des Sachverständigen bei Übernahme von Leistungen Dritter und Gemeinschaftsleistungen
	§ 12	Pflicht des Sachverständigen zur Führung seiner Bezeichnung, zur Verwendung des Rundstempels, zur Unterzeichnung des Gutachtens
	§ 13	Pflicht des Sachverständigen zur Führung der Aufzeichnungen über seine Leistungen sowie zur Gutachtenaufbewahrung
§ 16	Fortbildungs- und Erfahrungsaustauschpflicht des Sachverständigen, diesbezügliche Nachweispflicht bei der IHK	
Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	§ 1 Abs.1, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1	Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses

„Könnte die Belastung durch die gesetzliche Verpflichtung mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes moderner Kommunikationsmedien (z. B. PC, E-Mail, Internet) reduziert werden?“

Insgesamt sehen 47 von 308 Unternehmen (15 Prozent), die diese Frage beantwortet haben, durch

einen verstärkten Einsatz moderner Kommunikationsmedien Potenzial für Vereinfachungen.

Die Zustimmung konzentriert sich dabei auf die folgenden 6 Informationspflichten. Die anderen Pflichten sind aufgrund der geringen Rückmeldung bzw. der geringen Zustimmung zu vernachlässigen.

Satzung	Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht
Mustersatzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvertreter / Versicherungsberater	§ 4 Abs. 2 Satz 1	Anmeldung zur Prüfung in der von der IHK vorgegebenen Form
Sachverständigenordnung	§ 2 Abs. 4	Erneute öffentliche Bestellung auf Antrag
	§ 3 Abs. 2 und 3	Nachweispflichten des Sachverständigen bei der Antragstellung
Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	§ 11 Abs. 3 S. 1	Der Veranstalter hat der IHK die Schulungstermine und die Schulungsstätte rechtzeitig anzuzeigen.
	§ 3	Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die von ihm vorgesehenen Schulungen den Anforderungen des ADR und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen.
Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1	Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses

1.7.2 Auswertung der offenen Fragen bzw. differenzierte Vereinfachungs-vorschläge und Hinweise der Befragten

Insgesamt wurden bei 95 Befragungen Hinweise zur Vereinfachung von Verpflichtungen angegeben. Die Unternehmen haben dabei auch positive Rückmeldungen gegeben, insbesondere zur Verfahrensweise in den Kammern, der Zusammenarbeit mit den Kammern und zur Arbeitsweise der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kammern. Im Folgenden werden die Hinweise der befragten Unternehmen zu einzelnen Rechtsbereichen nach Satzungen zusammengefasst und in Zitaten wieder gegeben.

Vereinfachungsvorschläge und Hinweise zu ausgewählten Pflichten der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Im Rahmen der Befragung zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen haben die Unternehmen zum Antrag auf Zulassung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung Vorschläge gemacht, wie Vereinfachungen realisiert werden könnten. Insbesondere für die Übermittlung des Antrags wurde der Wunsch nach einem verstärkten Einsatz moderner Kommunikationsmedien betont. Des Weiteren wiesen die befragten Unternehmen darauf hin, dass

auch im organisatorischen Ablauf durchaus Verbesserungsmöglichkeiten existieren.

Vereinfachungsvorschläge und Hinweise zu ausgewählten Pflichten der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen

Die Vorschläge für Vereinfachungen beziehen sich auf den Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung. Die Personalisierung des Anmeldeformulars wird in Kammerbezirken, die die Möglichkeit nicht anbieten, ausdrücklich gewünscht. Im Einzugsbereich von Kammern, in der das Formular bereits personalisiert ist, wird genau dies als positiver Aspekt hervorgehoben.

Vereinfachungsvorschläge und Hinweise zu ausgewählten Pflichten der Sachverständigenordnung

Eine Vielzahl von Hinweisen bezog sich auf die erneute öffentliche Bestellung eines Sachverständigen auf Antrag. Hier wurden mehrere konkrete Verfahrensvereinfachungen vorgeschlagen. So sollten die Anforderungen an die Antragstellung bei „alten Hasen“ und regelmäßig zertifizierten Sachverständigen herabgesetzt werden. Einsparpotential bei der Erfüllung dieser Pflicht sehen die Befragten durch den Einsatz moderner Kommunikationsmedien, z. B. durch eine elektronische Antragstellung. Entsprechendes gilt auch für die Nachweispflichten bei der Antragstellung. Der ver-

mehrte Gebrauch von moderner Informations- und Kommunikationstechnologie könnte auch für die Wiederbestellung auf Antrag bei Wechsel der Hauptniederlassung, der Pflicht des Sachverständigen zur Führung seiner Bezeichnung, der Verwendung des Rundstempels und zur Unterzeichnung des Gutachtens sowie zur Führung der Aufzeichnungen über seine Leistungen sowie zur Gutachtaufbewahrung eine Erleichterung der bürokratischen Belastung der Betroffenen bedeuten.

Vereinfachungsvorschläge und Hinweise zu ausgewählten Pflichten der Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Hier wurde die Zusammenarbeit mit den Kammern von den Befragten, die sich zum Bürokratieabbau geäußert haben, insgesamt ausdrücklich gelobt. Allein die elektronische Verfügbarkeit von Unterlagen und Informationsmaterial wurde bemängelt und eine Verbesserung in diesem Bereich als Einsparpotenzial benannt.

Vereinfachungsvorschläge und Hinweise zu ausgewählten Pflichten des Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Neben Hinweisen zu inhaltlichen Vereinfachungen der Antragstellung auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses wünschten sich einige Befragte insbesondere elektronische Verfahrensweisen im Umgang mit dem Antragsformular, dem Ursprungszeugnis („eUrsprungszeugnis“) und den dem Ursprungszeugnis beizufügenden Unterlagen. Gleichzeitig deuteten einige Hinweise anderer Befragter auch darauf hin, dass das bereits existierende Verfahren der elektronischen Antragstellung nicht bekannt war.

Vereinfachungsvorschläge und Hinweise zu ausgewählten Pflichten der Wahlordnung

Bei der Übersendung des Stimmzettels zur Ausübung des Wahlrechts haben die Befragten, keinerlei Vereinfachungspotenzial erkannt, da nur ein Kreuz zu setzen sei.

Übersicht der Vereinfachungsvorschläge und Hinweise zu Pflichten der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Paragraf	Vereinfachungsvorschlag
§ 12 Abs. 1 Satz 1 „Antrag auf Zulassung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung“	„Eine Online-Anmeldung würde den Vorgang vereinfachen.“
	„Direkte Online Bearbeitung durch ein entsprechendes Programm.“
	„Anleitung / Erläuterungen zum Ausfüllen der Anmeldung auf IHK-Homepage.“
	„Elektronisches Übermittlungsverfahren wäre gut.“
	„Beilegen der Kopie des letzten Zeugnisses wäre einfacher, als die Noten übertragen in das Formblatt der IHK.“
	„Bei Änderungen der Anmeldung sollte das Unternehmen automatisch informiert werden.“
	„Hilfestellungen für Unternehmen, zum Ausfüllen der Anmeldungen, auf der IHK Homepage.“
	„Der Anmeldetermin ist kurz nach den Ferien, da befinden sich die Azubis in dem Blockunterricht und sind schwer zu erreichen. Der Versand der Bögen erfolgt zu spät. Der Vorschlag wäre die Bögen schon am 1. Juni zu verschicken, besser für die Unternehmen.“
„Der Ausbildungsbetrieb sollte eine Benachrichtigung erhalten, sobald dem Auszubildenden die Einladung zur Abschlussprüfung vorliegt oder diese versandt wurde.“	

Übersicht der Vereinfachungsvorschläge und Hinweise zu Pflichten der Sachverständigenordnung

Paragraf	Vereinfachungsvorschlag
§ 2 Abs. 4 „Erneute öffentliche Bestellung auf Antrag“	„Bei der ISO-Zertifizierung wäre eine Befragung sehr sinnvoll. Akkreditierung ist seit kurzem staatlich – Wettbewerbsnachteil – Aufwand und Kosten wären hier zu hinterfragen. Bundesregierung legt viele Prüfungen auf das Frühjahr und das ist Stress.“
	„Es wäre gut, wenn die IHK ein elektronisches Datenblatt für den Wiederbestellungsantrag erstellen könnte, wo man den Antrag mit Gutachten in PDF zusenden könnte.“
	„Verstärkter Einsatz von E-Mails statt Papierpost im Schriftverkehr.“
	„Der Aufwand für die Wiederbestellung könnte eingescannt und per E-Mail zugesendet werden, das wäre schneller als per Post.“
	„Man könnte den Antrag vielleicht via Internet an die IHK stellen.“
	„Wäre besser, wenn man den Antrag per E-Mail schicken könnte.“
	„Wäre elektronisch, per Internet besser.“
	„Elektronische Übermittlung des Antrages mit allen Unterlagen an die IHK wäre einfacher und schneller.“
	„Wenn man die Sachverständigen seit Jahren kennt und weiß, dass sie viel Wissen haben von der Materie, dann anderes Verfahren einführen, z. B. die Ausbildung im Bestellungsantrag einfließen lassen ohne mündliche Prüfung machen zu müssen.“
	„Es wäre sehr hilfreich, wenn die IHK die Sachverständigen 2 – 3 Monate vor Ablauf der Bestellung erinnern würde, einen Wiederbestellungsantrag zu stellen.“
§ 3 Abs. 2 und 3 „Nachweispflichten des Sachverständigen bei der Antragstellung“	„5-Jahres-Antrag-Stellung könnte wegfallen, wenn die IHK ihrer Pflicht nachgehen würde, a) die Sachverständigen streng zu prüfen und b) den Beschwerden nachzugehen und je nach Fall die Bestellung widerrufen würde.“
	„Bei einem Sachverständigen, der zertifiziert ist und sich regelmäßig der Rezertifizierung unterzieht, könnte die öffentliche Bestellung ohne jegliche Überprüfung einfach um 5 Jahre verlängert werden, ohne einen Antrag auf Verlängerung stellen zu müssen.“
	„IHK könnte zweimal im Monat ein Sachverständigen-Gremium aufstellen, um Nachweise, Referenzen und Gutachten zu prüfen. Dadurch könnten sie besser beurteilen, ob man als Sachverständiger geeignet ist oder nicht.“
	„Gutachten als PDF per Internet.“
	„Gutachten als PDF per E-Mail.“
	„Entlastung über EDV.“
§ 3 Abs. 4 „Wiederbestellung auf Antrag bei Wechsel der Hauptniederlassung“	„Das Formular von der IHK wäre gut, wenn man es elektronisch ausfüllen könnte.“
	„Es wäre gut, wenn es über Internet laufen könnte.“
§ 3 Abs. 4 „Wiederbestellung auf Antrag bei Wechsel der Hauptniederlassung“	„Ummeldung online bei IHK.“
§ 12 „Pflicht des Sachverständigen zur Führung seiner Bezeichnung, zur Verwendung des Rundstempels, zur Unterzeichnung des Gutachtens“	„Elektronischer Signaturrundstempel wäre einfacher, momentan werden Gutachten gestempelt und eingescannt.“

Paragraf	Vereinfachungsvorschlag
§ 13 „Pflicht des Sachverständigen zur Führung der Aufzeichnungen über seine Leistungen sowie zur Gutachtenaufbewahrung“	„Regelung für digitale Aufbewahrung würde zur schnelleren und leichteren Zusammenarbeit mit IHK führen. IHK könnte z. B. durch Passwort in Gutachtenarchiv der Sachverständigen selbst die gewünschten Gutachten raussuchen.“
	„Wäre schön, wenn die Aufbewahrung nur noch per Daten-Files laufen könnte und nicht mehr in Papierform.“
	„Die Jahre der Archivierungszeit für diejenigen kürzen, wo es keinen Sinn macht, die Unterlagen für 10 Jahre aufzubewahren. Er ist für Unfallschaden zuständig, da interessiert keinen der Totalschaden von vor 10 Jahren.“
	„Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verkürzen, z. B. auf 3 Jahre. Es nimmt bei den Sachverständigen auch zuviel Platz weg.“
§ 17 Abs. 2 und 3 „Pflicht des Sachverständigen, die Eröffnung der Zweigniederlassung genehmigen zu lassen“	„Verbesserung, dass nur noch die Anzeigepflicht der Eröffnung einer Zweigniederlassung gemeldet wird und man keine Genehmigung mehr braucht.“

Übersicht Vereinfachungsvorschläge und Hinweise zu Pflichten des Statuts für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Paragraf	Vereinfachungsvorschlag
1 Abs.1, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 „Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	„Bedrucken der Formulare ist mit Laserdrucker kaum möglich, da Doppelbogen. Elektronisches Formular für Ursprungszeugnis und Lieferantenerklärung wäre hilfreich. Die Anforderungen an Mustervorschriften/ Konsulatsbedingungen sollten aktuell und frei verfügbar sein.“
	Farbiger Hintergrund des Formulars wurde als störend empfunden.
	„Beglaubigung weiterer Dokumente im Zusammenhang mit eUZ sollte möglich sein (Rechnungen, Packliste...)“
	„Die Gültigkeit der Signaturkarten könnte verlängert werden.“
	„Elektronisches Ursprungszeugnis einführen.“
	„Gültigkeit der Signaturkarten verlängern.“
	„Komplett elektronischer Weg (ATLAS-Nachrichten)“
	„Neue Ursprungszeugnisse über Kartenlesegerät beantragen und per Einschreiben Rückschein erhalten.“
	„Ursprungszeugnis ohne Lieferantenerklärung beantragen.“
	„Vereinfachung der Vorabstempelung der Ursprungszeugnisse wäre wünschenswert.“
	„Verlängerung der Gültigkeit der Signaturkarte und Vereinfachung des Antrages auf digitale Signatur wäre wünschenswert.“
	„Direkte Kommunikation bei Beantragung der Folgekarte mit Sachbearbeiter wäre wünschenswert, da zu viel Zeit verstreicht, da Vorgesetzter oft abwesend ist. Wäre eine Zustellung der Ursprungszeugnisse über einen Kurier, Einschreiben oder bevollmächtigten Mitarbeiter der Firma möglich?“
	„Folgebeantragung schwierig, da keine einheitliche Vorgehensweise – Kollegin wurde an Beantragung erinnert, der Sachbearbeiter selbst nicht.“
	„Möglichkeit des Stornierens von falsch ausgefüllten Ursprungszeugnissen sollte gegeben sein.“
	„Öftere Freigabe seitens der IHK, damit die Wartezeiten verkürzt werden.“
„Sollte elektronisch umgestellt werden zwecks Arbeitserleichterung.“	
„Verfahren bei Beantragung einer Folgekarte sollte vereinfacht werden; keine Änderung mehr möglich bei bewilligten Ursprungszeugnissen.“	
„Vorabstempelung oder Überlassen eines IHK-Stempels, um die Fahrten zur IHK einzusparen.“	

Teil 2: Vereinfachungsmöglichkeiten für die Wirtschaft

2.1 Einleitung

Die Messungen des Statistischen Bundesamtes machen die Bürokratiekosten aus den Informationspflichten bei hoheitlichen Aufgaben der IHKs transparent. Insgesamt gibt es 139 Informationspflichten in den IHK-Satzungen, die auf ihre Belastungswirkung hin untersucht wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung im Durchschnitt elf Euro Bürokratiekosten pro Jahr durch Informationspflichten aus IHK-Satzungen bei Unternehmen anfallen. Häufig werden diese Pflichten direkt gesetzlich vorgegeben – bei 46 Prozent der Informationspflichten ist das der Fall (Teil 1 dieses Projektberichts).

Trotz der bereits geringen Bürokratiekosten gehört es zum Selbstverständnis der IHK-Organisation, im Rahmen der Möglichkeiten Vereinfachungspotenziale im Sinne der Unternehmen zu heben. Dies geschieht in einem Prozess der fortlaufenden Weiterentwicklung der IHK-Organisation. Auch die Elektrifizierung von Verfahren spielt dabei eine wichtige Rolle. Daher hat die IHK-Organisation eine E-Government-Strategie beschlossen mit dem Ziel, die Qualität ihrer Dienstleistungen für die Unternehmen sichtbar zu steigern. Ein beim DIHK eingerichtetes Projektbüro „elektronische IHK (eIHK)“ koordiniert zusammen mit einem Lenkungsausschuss der IHKs die Umsetzung der E-Government-Strategie der IHK-Organisation.

Mit Hilfe von IT-gestützten Verfahren sollen innerhalb der IHK-Organisation Prozesse im Interesse der Unternehmen vereinfacht und beschleunigt werden. Damit das auch im organisationsübergreifenden Geschäftsverkehr funktioniert, fordern die IHKs unternehmensfreundliche elektronische Angebote der öffentlichen Verwaltung.

Die Politik wiederum ist gefragt, Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Dies gilt insbesondere für einfache Authentifizierungs- und Identifizierungsverfahren, sowie rechtssichere elektronische Kommunikationsmöglichkeiten. Da immer mehr Gesetze aufgrund von EU-Richtlinien entstehen, darf hierbei die europäische Perspektive nicht aus den Augen geraten. Insofern ist die Bundesregierung gefragt, auf europäischer Ebene E-Government-Standards weiterzuentwickeln.

Im Rahmen des Projekts „Messung bürokratischer Belastungen aus Informationspflichten bei hoheitlichen Aufgaben der Industrie- und Handelskammern“ wurden von der IHK-Organisation 14 Vereinfachungsvorschläge erarbeitet, die sich zum einen auf mögliche Vereinfachungen bei IHK-Satzungen und -Verfahren (Abschnitt 2.3) und zum anderen auf die Verringerung oder Vermeidung von bürokratischen Belastungen bei IHK-Aufgaben durch gesetzliche Änderungen (Abschnitt 2.4) zielen. Die Vorschläge können zu einer weiteren Entlastung der Unternehmen beitragen.

2.2 Überblick

Mögliche Vereinfachungen bei IHK-Satzungen und -Verfahren

1. **Vorschlag:** Antrag auf Ursprungszeugnis elektronisch stellen S. 39
2. **Vorschlag:** „Wiederkehrende“ Anträge auf Ursprungszeugnisse erleichtern S. 39
3. **Vorschlag:** Sachverständigengutachten elektronisch archivieren. S. 40
4. **Vorschlag:** Öffentliche Bestellung von Sachverständigen elektronisch beantragen S. 41
5. **Vorschlag:** Beitragsveranlagung bürokratieärmer gestalten S. 42
6. **Vorschlag:** Beitragsstundung formlos beantragen S. 42
7. **Vorschlag:** Unterstützungsunterschriften sinnvoll reduzieren S. 43
8. **Vorschlag:** Einladungen zur Vollversammlung elektronisch versenden S. 43

Sinnvolle gesetzliche Änderungen zur Verringerung bürokratischer Belastungen bei IHK-Aufgaben

9. **Vorschlag:** Bürokratische Ursprungsregeln im EU-Zollrecht vermeiden. S. 44
10. **Vorschlag:** Mündliche Zollanmeldung bis 1.000 Euro weiter erlauben S. 45
11. **Vorschlag:** Sachverständigenbestellung bürokratiearm ermöglichen. S. 45
12. **Vorschlag:** Ausbildungsverträge bürokratiearm und rechtsicher gestalten S. 46
13. **Vorschlag:** Gewerbesteuerbefreiung sinnvoll anpassen. S. 47
14. **Vorschlag:** E-Government-Gesetz beschließen S. 48

2.3 Mögliche Vereinfachungen bei IHK-Satzungen und -Verfahren

1. Vorschlag: Antrag auf Ursprungszeugnis elektronisch stellen

IHK Satzung: Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnisse, § 1 Abs.1

Ausgangslage / Problemstellung: Die Beantragung von Ursprungszeugnissen verursacht Bürokratiekosten für die Unternehmen. Große Unterschiede bei der Belastung bestehen bei Anträgen in Papierform im Vergleich zum elektronischen Antrag.

Bisher ist es allerdings erforderlich, dass sich Unternehmen Vordrucke von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen im Betrieb vorhalten und verwalten.

Vereinfachungsvorschlag: Da das Ursprungszeugnis eine öffentliche Urkunde ist, muss die Nachweisführung stichhaltig sein. Allerdings können durch den elektronischen Antrag auf Ursprungszeugnis die Bürokratiebelastung deutlich reduziert werden. Viele Unternehmen machen hiervon bereits heute Gebrauch.

Eine Weiterentwicklung des elektronischen Antragsverfahrens, der sogenannten „Stufe 2+“, sieht vor, dass der Ausdruck der Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen auf unbehandelten Dokumenten direkt im Betrieb erfolgt. Der bürokratische Aufwand der Verwaltung der Vordrucke entfällt damit. Das Projekt befindet sich zurzeit in der Pilotphase und wird noch im Laufe des Jahres 2011 den Unternehmen zur Verfügung stehen.

2. Vorschlag: „Wiederkehrende“ Anträge auf Ursprungszeugnisse erleichtern

IHK Satzung: Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnisse, § 1 Abs.1

Ausgangslage / Problemstellung: Regelmäßig werden durch die Unternehmen Ursprungszeugnisse und Außenwirtschaftsdokumente bei der IHK beantragt, die bereits durch die ausstellende IHK in vorherigen Anträgen geprüft und mit entsprechenden Dokumenten nachgewiesen wurden.

Vereinfachungsvorschlag: Da das Ursprungszeugnis eine öffentliche Urkunde ist, muss die Nachweisführung stichhaltig sein. Ein gewisser bürokratischer Aufwand ist daher unvermeidbar. Im Falle „wiederkehrender“ Anträge kann zuverlässigen Unternehmen und Antragstellern eine vereinfachtes Antrags- und Nachweisverfahren ermöglicht werden. Hierdurch kann die Bürokratiebelastung beim Antrag auf Ausstellung von Ursprungszeugnissen oder sonstiger Bescheinigungen und Beglaubigungen im Außenwirtschaftsverkehr deutlich reduziert werden.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, Unternehmen von der Nachweispflicht bei der Beantragung von Ursprungszeugnissen zu befreien. Viele IHKs machen hiervon Gebrauch. Rechtlich spricht nichts gegen eine Vereinfachung, sie ist sogar im IHK-Statut vorgesehen. Mit Augenmaß eingesetzt, nützt sie den Unternehmen. Das Ursprungszeugnis darf freilich keine Gefälligkeitsbescheinigung werden.

3. Vorschlag: Sachverständigengutachten elektronisch archivieren

IHK Satzung: Sachverständigenordnung (SVO), § 13

**Ausgangslage /
Problemstellung:**

Zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Unabhängigkeit des Sachverständigen sind umfangreiche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten notwendig:

(1) So hat der Sachverständige über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein: (a) der Name des Auftraggebers, (b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist, (c) der Gegenstand des Auftrags und (d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Der Sachverständige ist zudem verpflichtet, (a) die Aufzeichnungen nach Abs.1, (b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisauszugs einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und (c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden die Dokumente gemäß (2) auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

Durch die umfangreichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten entsteht ein nicht unerheblicher bürokratischer Aufwand, soweit ausschließlich eine Aufbewahrung in Papierform gewählt wird.

Vereinfachungsvorschlag: Die umfangreichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sind zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Unabhängigkeit des Sachverständigen notwendig. Allerdings kann die Bürokratiebelastung durch Aufbewahrungspflichten durch den Einsatz elektronischer Datenspeicherung bei den Sachverständigen reduziert werden. Diese Möglichkeit sieht die Mustersachverständigenordnung bereits vor.

4. Vorschlag: Öffentliche Bestellung von Sachverständigen elektronisch beantragen

IHK Satzung: Sachverständigenordnung (SVO), § 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3

Ausgangslage / Problemstellung: Die öffentliche Bestellung und die damit verbundene Zuerkennung einer besonderen Sachkunde hebt den Sachverständigen aus dem Kreis anderer Sachverständiger hervor. Damit ist auch eine entsprechende Verantwortung verbunden: Beschwerden über die Gutachten von Sachverständigen zeigen, welche hohe Erwartung die Öffentlichkeit an die IHKs bei der Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgabe hat. Es ist daher richtig, diese Sachverständigen einer genauen Qualitätsüberprüfung zu unterziehen und diese mit Anzeige-, Auskunft- und Vorlagepflichten abzusichern. Hierdurch entstehen aber auch gewisse bürokratische Belastungen.

Vereinfachungsvorschlag: Es ist unverzichtbar, Sachverständige einer genauen Qualitätsüberprüfung zu unterziehen und diese auch mit Anzeige-, Auskunft- und Vorlagepflichten abzusichern. Allerdings kann durch die Einführung elektronischer Verwaltungsverfahren (E-Government-Anwendung) der bürokratische Aufwand für die Anzeige-, Auskunft- und Vorlagepflichten reduziert werden. So soll im Rahmen der E-Government-Anwendung die Beantragung der öffentlichen Bestellung auch elektronisch möglich werden.

Denkbar ist weiterhin, dass Dokumente wie Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug und Unbedenklichkeitsbescheinigungen direkt von den IHKs abgefordert oder die Vorlage an die IHKs beantragt werden. Dazu sind jedoch teilweise gesetzliche Änderungen erforderlich (siehe Vorschlag 11).

5. Vorschlag: Beitragsveranlagung bürokratieärmer gestalten

IHK Satzung: Beitragsordnung, § 5

Ausgangslage / Problemstellung: Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften sind von Beiträgen freigestellt, wenn die Bemessungsgrundlage, also der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb die Befreiungsgrenze unterschreitet.

Liegt eine Bemessungsgrundlage, und damit die Information über die Ausnahme von der Beitragspflicht jedoch noch nicht vor, wird das Unternehmen zumeist zum geringsten Grundbeitrag veranlagt.

Dem Beitragsbescheid wird ein Formular beigelegt, mit dem das Unternehmen die Freistellung beantragen kann, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung gegeben sind. In diesem Fall erfolgt eine Veranlagung erst dann, wenn vom Finanzamt mitgeteilt wird, dass die Bemessungsgrundlage die Beitragsbefreiungsgrenze übersteigt.

Vereinfachungsvorschlag: Nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften könnten erst dann erstmalig zum Beitrag veranlagt werden, wenn entweder die Bemessungsgrundlage vom Finanzamt übermittelt wurde oder die Festsetzungsverjährung droht. Das könnte die betroffenen Unternehmen von bürokratischem Aufwand entlasten. In vielen IHKs ist das bereits heute Praxis.

6. Vorschlag: Beitragsstundung formlos beantragen

IHK Satzung: Beitragsordnung, § 19 Abs. 1 und 2

Ausgangslage / Problemstellung: IHK-Mitgliedsbeiträge können auf Antrag gestundet oder erlassen werden, wenn z. B. Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten sind oder die tatsächliche Höhe des Beitrags ungewiss ist. Dieser Antrag stellt einen gewissen bürokratischen Aufwand für den Antragsteller dar.

Vereinfachungsvorschlag: Für den Erlass oder die Stundung von Beiträgen ist der Antrag grundsätzlich notwendig. Allerdings ist auch ein formloser Antrag möglich. Soweit die IHKs Anträge lediglich in nachweisbarer Form (z. B. Email oder Fax) auf erstmalige Stundung in der Praxis zulassen, kann dies zu einer Verringerung bürokratischer Belastungen bei den betroffenen Unternehmen führen.

7. Vorschlag: Unterstützungsunterschriften sinnvoll reduzieren

IHK Satzung: Wahlordnung, § 11 Abs. 3

Ausgangslage / Problemstellung: Die Wahlordnungen der meisten IHKs enthalten ein Unterschriftenquorum für Wahlvorschläge. Dies ist jedoch in den verschiedenen Wahlordnungen unterschiedlich hoch.

Die Praxis zeigt, dass sich viele Interessenten für eine Kandidatur zur Vollversammlung schwer tun, die notwendigen Unterschriften einzuholen; manche Interessenten lassen sich wegen des damit verbundenen Aufwands sogar von einer Kandidatur abhalten.

Vereinfachungsvorschlag: In der Musterwahlordnung (§ 11 Abs. 3) ist als Vorschlag enthalten, dass jeder Wahlvorschlag von mindestens 5 Wahlberechtigten einer Wahlgruppe unterzeichnet sein muss. Bei Wahlgruppen mit einer geringen Anzahl von Wahlberechtigten ist ein geringeres Quorum notwendig. Zudem nennt die Musterwahlordnung die Möglichkeit, auf Unterstützungsunterschriften ganz zu verzichten.

Der Verzicht auf Unterstützungsunterschriften in der Wahlordnung der IHK kann den Aufwand der Kandidaten erheblich reduzieren. Aber auch eine Begrenzung auf höchstens fünf Unterstützungsunterschriften (einschließlich der eigenen) würde den bürokratischen Aufwand überschaubar halten.

8. Vorschlag: Einladungen zur Vollversammlung elektronisch versenden

IHK Satzung: IHK-Satzung

Ausgangslage / Problemstellung: Die Satzungen der IHKs sehen regelmäßig für die Einladungen zur Vollversammlung die Schriftform vor. Die verursacht neben Papierverbrauch und bürokratischen Aufwand bei IHK und Vollversammlungsmitgliedern

Vereinfachungsvorschlag: Um den Ressourcenverbrauch und Bürokratieaufwand bei IHKs und Vollversammlungsmitgliedern zu senken, könnte der Versand der Einladungen zur Vollversammlung elektronisch erfolgen. Dazu müsste in der IHK-Satzung entsprechend neben der „Schriftform“ auch die „elektronische Form“ zugelassen oder statt beiden die „Textform“ vorgesehen werden. Dies würde den IHKs ermöglichen, den Versand nach den Bedürfnissen Ihrer Vollversammlungsmitglieder vorzunehmen.

2.4 Sinnvolle gesetzliche Änderungen zur Verringerung bürokratischer Belastungen bei IHK-Aufgaben

9. Vorschlag: Bürokratische Ursprungsregeln im EU-Zollrecht vermeiden

Gesetzliche Grundlage: EU-Zollkodex MZK-VO

**Ausgangslage /
Problemstellung:**

Die Europäische Kommission, Generaldirektion Zoll und Steuern, plant die Einführung von neuen Ursprungsregeln für den Außenhandel. Die bisherige und seit Jahrzehnten bewährte Regelung, wonach die letzte wesentliche Be- und Verarbeitung den Ursprung einer Ware begründet (Artikel 24 EU-Zollkodex) soll durch zahllose produktspezifische Ursprungsregeln (Listenregeln) ersetzt werden. Die EU legt somit die Regeln fest, ab wann eine ausländische Ware einen ausländischen Ursprung hat. Damit gibt die EU ein schlechtes Beispiel. Für den Export sollen entsprechend die Regeln des Empfangslandes gelten. Wann unsere Handelspartner dies aufgreifen, legen die Empfangsländer fest, wann ein Produkt „Made in Germany“ ist! Dies ist ein falscher Ansatz.

Dass sich die Kosten für die Ursprungsermittlung vervielfachen, wenn die Regeln komplexer werden und teilweise vom Zielland abhängen ist offensichtlich. Denn die Unternehmen müssten fortan Dokumente über Wertanteil und Ursprung aller in sein Produkt eingeflossenen Vorprodukte vorlegen, damit festgestellt werden kann, ob der gesetzlich vorgeschriebene Wertschöpfungsanteil im eigenen Betrieb tatsächlich erbracht worden ist. Außerdem müssten bei länderspezifisch abweichenden Themen mehrfach Kalkulationen durchgeführt werden.

Vereinfachungsvorschlag: Die bisherige Formulierung für den handelspolitischen Ursprung im EU-Zollkodex (§24) sollte auch im Modernisierten Zollkodex und seinen Durchführungsvorschriften beibehalten werden.

10. Vorschlag: Mündliche Zollanmeldung bis 1.000 Euro weiter erlauben

Gesetzliche Grundlage: EU-Zollkodex MZK-VO

Ausgangslage / Problemstellung: Die europäische Kommission entwirft zurzeit die Durchführungsvorschriften für den Modernisierten Zollkodex. Unter anderem ist der Wegfall der mündlichen Zollanmeldung für gewerbliche Ein- und Ausfuhren bis zu einem Wert von 1.000 Euro vorgesehen. Nach Willen der Kommission müssen alle Im- und Exporte, unabhängig vom Wert, elektronisch beim Zoll angemeldet werden. Allein in Deutschland wurden in 2009 ca. 9 Mio. Abfertigungen mündlich angemeldet. Geschätzte Mehrkosten für die deutsche Wirtschaft 100 Mio. Euro jährlich.

Vereinfachungsvorschlag: Die Möglichkeit zur Abgabe einer mündlichen Zollanmeldung bei Ein- und Ausfuhren bei Sendungen mit geringem Wert muss in den Durchführungsvorschriften für den Modernisierten Zollkodex erhalten bleiben. So können erheblich Kosten durch zusätzliche Bürokratie vermieden werden.

11. Vorschlag: Sachverständigenbestellung bürokratiearm ermöglichen

Gesetzliche Grundlage: Gewerbeordnung, § 150 Abs. 5

Ausgangslage / Problemstellung: Im Rahmen des Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger nach § 36 GewO muss der Antragsteller gegebenenfalls auch einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorlegen. Diesen muss er derzeit bei der Registerbehörde beantragen, abholen und dann der Bestellungskörperschaft zusenden. Die Beantragung einer Vorlage an die Bestellungskörperschaft ist derzeit nicht zulässig, da die öffentliche Bestellung keine Zulassung zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation und Vertrauenswürdigkeit ist.

Vereinfachungsvorschlag: Zur Entlastung des Antragstellers sollte ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, die Auskunft zur Vorlage an die Bestellungskörperschaft zu beantragen. Dazu müssten in § 150 Abs. 5 GewO nach den Worten „wirtschaftlichen Unternehmung“, die Worte „auf öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36“, eingefügt werden.

12. Vorschlag: Ausbildungsverträge bürokratiearm und rechtsicher gestalten

Gesetzliche Grundlage: Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 11 Abs. 2

**Ausgangslage /
Problemstellung:**

Nach § 11 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist die Niederschrift des Ausbildungsvertrages vom Ausbildenden sowie vom Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ist die elektronische Form ausgeschlossen. Diese Formvorschrift sorgt für erheblichen bürokratischen Aufwand, gerade in Großbetrieben mit vielen Auszubildenden. Jeder Vertrag muss aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen eigenhändig unterzeichnet werden und in Papierform zur Eintragung an die IHK gesendet werden, wo die Vertragsdaten dann wieder „abgeschrieben“ werden müssen.

Vereinfachungsvorschlag: Die eigenhändigen Unterschriften im Ausbildungsvertrag werden in Zukunft nicht zwingend verlangt. Ausbildungsverträge können künftig neben der Papierform auch elektronisch geschlossen werden. Bei der konkreten Umsetzung besitzt die Sicherheit für die Auszubildenden Priorität.

Vorteil: Ausbildungsbetriebe könnten Ausbildungsverträge in elektronischer Form abschließen und bei der zuständigen IHK einreichen. Dies lässt sich gerade bei einer Vielzahl von Verträgen deutlich schneller abwickeln als die Papierform. Zudem sind weitere Entlastungen der Unternehmen möglich, wenn sie die Daten auch für sich selbst nutzen. Bei der IHK könnten die Verträge – nach Prüfung – unmittelbar in das Verzeichnis der Ausbildungsverträge übernommen werden. Die händische Eingabe der Daten entfällt.

Im Falle einer BBiG-Novellierung wäre die Umsetzung wie folgt möglich:

Der zweite Halbsatz von § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG („...; die elektronische Form ist ausgeschlossen.“) wird gestrichen. § 11 Abs. 2 BBiG wird gestrichen, in § 11 Abs. 3 BBiG wird das Wort „unterzeichnet“ gestrichen. Durch diese Gesetzesänderungen muss die Vertragsniederschrift nicht mehr unterzeichnet werden. Die Auszubildenden werden nach wie vor ausreichend geschützt, da sie weiter ein Exemplar der Vertragsniederschrift erhalten müssen. Ferner bleibt die Kontrolle durch die zuständige Stelle, bei der eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages auch weiterhin eingereicht werden muss. Der Schutz der Auszubildenden könnte z. B. dadurch, dass die zuständige Stelle ein Exemplar bzw. eine Kopie der eingereichten Niederschrift an den Auszubildenden zu schicken hat, verstärkt werden. In § 36 Abs. 1 BBiG wird der Hinweis aufgenommen, dass die Übermittlung des Antrags auf Eintragung des Vertrages sowie einer Ausfertigung des Vertrages auch elektronisch erfolgen kann. So kann ein Betrieb Ausbildungsverträge auch per Email oder online einreichen.

13. Vorschlag: Gewerbesteuerbefreiung sinnvoll anpassen

Gesetzliche Grundlage: Gewerbesteuergesetz, § 3

**Ausgangslage /
Problemstellung:**

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer Leistung bis einschließlich 30 kW werden typischerweise von Eigenheimbesitzern betrieben. Dabei steht nicht eine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund, sondern insbesondere ökologische Überlegungen.

Auch wenn man die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) garantierten hohen Einspeiseentgelte zugrunde legt, bleiben bei diesen Anlagen die Einnahmen unterhalb des Freibetrages für natürliche Personen und Personengesellschaften in § 11 Abs. 1 GewStG. Eine tatsächliche Gewerbesteuerzahlungspflicht entsteht dadurch nicht.

Die Gewerbesteuerpflicht führt jedoch durch die erforderlichen Erklärungen gegenüber der Finanzverwaltung und der IHKs zu bürokratischem Aufwand bei Anlagenbetreibern, Finanzverwaltung und IHKs, ohne dass es z. B. zu einer Steuerzahlung kommen kann.

Vereinfachungsvorschlag: Zum Abbau bürokratischer Lasten sollten Personen, die ausschließlich eine Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG als Anlagenbetreiber im Sinne von § 3 Nr. 2 EEG betreiben von der Gewerbesteuerpflicht generell befreit werden.

Hierzu sollte in § 3 GewStG eine neue Nummer 31 eingefügt werden:

„31. natürliche Personen und Personengesellschaften, die ausschließlich eine Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG als Anlagenbetreiber im Sinne von § 3 Nr. 2 EEG betreiben.“

In Ergänzung sollte auch die Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung für diese Anlagen in der Gewerbeordnung selbst klargestellt werden, um die Einheitlichkeit von Gewerberecht und Steuerrecht sicherzustellen (bisher gibt es dazu lediglich einen Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht).

14. Vorschlag: E-Government-Gesetz beschließen

Gesetzliche Grundlage: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

**Ausgangslage /
Problemstellung:**

Durch den vermehrten Einsatz elektronischer Medien und Kommunikationswege in Verwaltungsverfahren (E-Government) können Bürokratiebelastungen deutlich gesenkt werden. Dies betrifft auch die Kommunikation zwischen IHKS und Unternehmen im hoheitlichen Bereich.

Allerdings gibt es insbesondere im öffentlichen Recht zahlreiche Regelungen, die das Schriftformerfordernis und damit die qualifizierte elektronische Signatur (QES) erfordern.

Vereinfachungsvorschlag: Ein E-Government-Gesetz könnte hier Erleichterungen schaffen, indem das Schriftformerfordernis nur auf die notwendigen Anwendungsfälle beschränkt wird. Andere rechtssichere Kommunikationsmöglichkeiten sollten bei einer grundsätzlichen Neuregelung des § 3a VwVfG berücksichtigt werden. Für die Unternehmen würde dies eine Erleichterung im Verfahrensablauf und eine Kostenersparnis auf Grund fehlender Papierform.

Anlage 1: Messergebnisse für Deutschland

A1 Ergebnisse zur Beitragsordnung nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl in Min.	Zeit pro Fall	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 5 Abs. 1 und 2	Beitragsfreistellung; Beitragsbefreiung, wenn Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt oder Existenzgründer in den ersten beiden Jahren, wenn Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.	228.402	6	1,00	879.351	3,85	0/100
§ 14 Abs. 2 Satz 2	Nachweiserbringung des IHK-Zugehörigen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage	7.714	11	1,00	66.291	8,59	25/75
§ 19 Abs. 1 und 2	Stundung, Erlass: Beiträge können auf Antrag gestundet oder erlassen werden.	3.857	13	1,00	38.623	10,01	25/75
§ 15 Abs. 5	Auskunftspflicht des IHK-Zugehörigen über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen	1.286	11	1,00	11.057	8,60	0/100
§ 6 Abs. 2 Satz 3	Absehen (ganz oder teilweise) von der Erhebung des Grundbeitrages auf Antrag, wenn die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als drei Monate bestanden hat.	514	13	1,00	5.271	10,25	25/75
Summe					1.000.593		

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle im Kammerbezirk Köln. Die Fallzahl für Deutschland wurde hochgerechnet.

A2 Ergebnisse zur Gebührenordnung nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl in Min.	Zeit pro Fall	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 7 Abs. 2	Antrag auf Erlass von Gebühren und Auslagen	309	4	0,00	797	2,58	25/75
§ 7 Abs. 1	Antrag auf Stundung der Gebühren	154	3	0,00	283	1,83	25/75
Summe					1.080		

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Köln. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

A3 Ergebnisse zur Sachverständigenordnung nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 13	Pflicht des Sachverständigen zur Führung der Aufzeichnungen über seine Leistungen sowie zur Gutachtенаufbewahrung	640.950	17	20,00	18.625.994	29,06	75/25
§ 12	Pflicht des Sachverständigen zur Führung seiner Bezeichnung, zur Verwendung des Rundstempels, zur Unterzeichnung des Gutachtens	640.950	1,5	0,44	921.247	1,44	75/25
§ 11 Abs. 2 und 3	Hinweispflicht des Sachverständigen bei Übernahme von Leistungen Dritter und Gemeinschaftsleistungen	112.500	5	0,00	373.114	3,32	75/25
§ 3 Abs. 2 und 3	Nachweispflichten des Sachverständigen bei der Antragstellung	630	675	30,00	292.732	464,46	75/25
§ 20	Auskunfts- und Vorlagepflichten im Rahmen der Überwachung der Sachverständigentätigkeit durch die IHK	1.671	140,5	0,00	153.926	92,09	75/25
§ 2 Abs. 4	Erneute öffentliche Bestellung auf Antrag	919	188	20,00	126.833	138,06	0/100
§ 1	Bestellung der Sachverständigen auf Antrag	771	165	5,00	83.160	107,80	0/100
§ 19	Anzeigepflicht des Sachverständigen bei Änderung der Verhältnisse	1.029	107	2,00	74.597	72,53	75/25
§ 16	Fortbildungs- und Erfahrungsaustauschpflicht des Sachverständigen, diesbezügliche Nachweispflicht bei der IHK	1.414	16	3,00	18.463	13,05	75/25
§ 17 Abs. 2 und 3	Pflicht des Sachverständigen, die Eröffnung der Zweigniederlassung genehmigen zu lassen	129	155	5,00	13.577	105,60	75/25
§ 22 Abs. 2	einmalige befristete Verlängerung der öffentlichen Bestellung in begründeten Ausnahmefällen, Zulassung ist an Antrag gebunden	129	51,5	1,00	4.474	34,80	0/100
§ 3 Abs. 4	Wiederbestellung auf Antrag bei Wechsel der Hauptniederlassung	51	97	5,00	3.523	68,50	0/100
§ 2 Abs. 3	Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen mit Auflage	26	44	0,20	720	28,00	0/100
§ 4	Einholung der Referenzen und Vorlage von Gutachten bei der Entscheidung über die Sachverständigenbestellung	771	0	0,00	0	0,00	75/25
Summe					20.692.361		

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Köln. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

A4 Ergebnisse zum Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/ Bund in %
§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1	Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	1.109.483			15.518.115	14,00	25/75
davon Segment A	Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses (bei eigener Herstellung bzw. Nachweisbefreiung)	647.081	23,5	1,45	7.714.832	11,92	
davon Segment B	Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses (bei externer Herstellung und ohne Nachweisbefreiung)	352.042	38	1,50	6.720.474	19,09	
davon Segment C	elektronischer Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses (bei eigener Herstellung bzw. Nachweisbefreiung)	101.355	18	1,02	923.010	9,11	
davon Segment D	elektronischer Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses (bei externer Herstellung und ohne Nachweisbefreiung)	8.247	18	1,94	82.736	10,03	
davon Segment E*	Beantragung einer elektronischen Signatur	758	16	94,00	77.064	101,60	
§ 9 Abs. 1	Antrag auf Ausstellung von dem Außenwirtschaftsverkehrdienenden Bescheinigungen	115.714	1	1,50	228.549	1,98	75/25
§ 9 Abs. 2, 2. Halbsatz	Nachgewiesenes Bedürfnis für die Ausstellung von Bescheinigungen in einer Fremdsprache	154	6	0,00	411	2,67	75/25
§ 5 Abs. 2	Nachweis der Versandbereitschaft der Ware in Zweifelsfällen	77	5	0,00	129	1,67	75/25
Summe					15.747.204		

* Segment E ist keine Informationspflicht aus IHK-Recht. Die Beantragung der elektronischen Signatur ist jedoch Voraussetzung für die elektronische Beantragung von Ursprungszeugnissen. Um die entstehenden Kosten transparent darstellen zu können, wird die Beantragung der Signatur daher als eigenes Segment aufgeführt. Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Köln. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

A5 Ergebnisse zur **Wahlordnung** nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 12 Abs. 4	Übersendung des Stimmzettels, um Wahlrecht auszuüben	77.143	3	1,00	241.843	3,14	75/25
§ 11 Abs. 4 Satz 2	Pflicht der Wahlkandidaten zur Beseitigung heilbarer Mängel der Wahlvorschläge	51	245	0,00	8.897	173,00	75/25
§ 10 Abs. 2 Satz 1	Pflicht der Wahlberechtigten zur Einreichung der Wahlvorschläge	900	9	0,00	5.760	6,40	75/25
§ 9 Abs. 8 Satz 2	Pflicht der Wahlbewerber, sich schriftlich zur zweckgebundenen Verwendung der Wählerlisten zu verpflichten	900	5	0,00	3.214	3,57	75/25
§ 9 Abs. 6	Antrag auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe	386	5	0,00	1.363	3,53	75/25
§ 4 Abs. 6	Pflicht zum Nachweis der Wahlberechtigung	257	3	0,00	489	1,90	75/25
§ 9 Abs. 7	Pflicht zum Nachweis des nach Feststellung der Wählerlisten entstandenen Wahlrechts	26	3	0,00	51	2,00	75/25
Summe					261.617		

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Köln. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

A6 Ergebnisse zur Mustersatzung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 3 Abs. 2	Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung soll schriftlich erfolgen.	3.600	11	1,00	21.840	6,07	75/25
§ 4 Abs. 1	Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt.	3.600	8	0,00	12.560	3,49	75/25
§ 4 Abs. 1	Sie [die Prüflinge] sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen.	3.600	1	0,00	2.560	0,71	75/25
Summe					36.960		

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Stade. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

A7 Ergebnisse zur Mustersatzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvertreter/ Versicherungsberater nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/ Bund in %
§ 4 Abs. 2 Satz 1	Anmeldung zur Prüfung in der von der IHK vorgegebenen Form.	320	11	1,00	1.920	6,00	75/25
§ 6 Abs. 1	Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt.	320	8	0,00	1.120	3,50	50/50
§ 9 Abs. 9	Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.	80	1	5,36	480	6,00	75/25
§ 6 Abs. 1	Die Prüfungsteilnehmer sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befähigung gemäß §§ 20 und 21 VwVfG NRW Gebrauch machen wollen.	320	1	0,00	240	0,75	75/25
§ 4 Abs. 2 Satz 2	Der Prüfling hat anzugeben, in welchem der in § 9 Abs. 6 vorgegebenen Sachgebiete er praktisch geprüft werden will.	320	0	0,00	0	0,00	75/25
§ 9 Abs. 8	Zur praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum praktischen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt.	0	1	0,00	0		75/25
Summe					3.760		

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Stade. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

A8 Ergebnisse zur Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach Informationspflichten

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/ Bund in %
§ 4 Abs. 2	Anmeldung zur Prüfung in der von der IHK vorgegebenen Form.	3.675	14	1,00	27.550	7,50	75/25
Summe					27.550		

A9 Ergebnisse zur Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 11 Abs. 3 Satz 1	Der Veranstalter hat der IHK die Schulungstermine und die Schulungsorte rechtzeitig anzuzeigen.	5.469	31	1,00	122.250	22,35	75/25
§ 11 Abs. 3 Satz 2	Er (der Veranstalter) hat ihr (der IHK) vor dem jeweiligen Beginn den Unterrichtsplan mit den Namen der jeweiligen Lehrkräfte sowie die Anzahl der Teilnehmer zu übermitteln.	6.080	21	0,00	87.280	14,36	75/25
§ 11 Abs. 5	Durch Führung von Anwesenheitslisten ist eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen.	6.080	12,5	0,00	54.080	8,89	75/25
§ 5 Abs. 1	Der Veranstalter muss nachweisen, dass er seinen Schulungen mindestens folgende Zeitanätze zugrunde gelegt: (...)	6.080	9,5	0,00	39.680	6,53	0/100
§ 11 Abs. 4	Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer zu überprüfen. Diese ist grundsätzlich durch die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild (...) festzustellen.	50.320	1	0,00	35.840	0,71	75/25
§ 15 Abs. 6	Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer festgestellt. Diese ist grundsätzlich durch die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild (...) festzustellen. **	65.943	1	0,00	31.321	0,47	50/50
§ 3	Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die von ihm vorgesehenen Schulungen den Anforderungen des ADR und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen. **	75	170	1,00	8.802	117,71	0/100
§ 4 Satz 1	Der Veranstalter hat der IHK Lehrpläne vorzulegen. **	75	150	0,00	7.713	103,14	0/100
§ 6 Abs. 1	Der Veranstalter hat der IHK durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen nachzuweisen, dass die einzusetzenden Lehrkräfte fachlich geeignet sind (...).	80	26,5	0,00	1.440	18,00	0/100
§ 8 Abs. 1	Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räumlichkeiten (einschließlich erforderlicher Übungsplätze) verfügt.	80	10,5	0,00	560	7,00	0/100
§ 8 Abs. 2	Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.	80	10,5	0,00	560	7,00	0/100

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 8 Abs. 3	Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel (...) vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumlichkeiten sachgerecht einsetzbar sind.	80	10,5	0,00	560	7,00	0/100
§ 8 Abs. 4	Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Lehrmaterial verfügt.	80	10,5	0,00	560	7,00	0/100
§ 17	Die IHK lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK ohne nochmalige Schulung zu.	0	2	0,00	0		75/25
§ 11 Abs. 6	Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen; (...)	0	30	0,00	0		0/100
Summe					390.647		

** Aufgrund neuer Erkenntnisse im Zuge der zweiten Messwelle mussten Ergebnisse der ersten Messwelle korrigiert werden.

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Stade. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

A10 Ergebnisse zur Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 4	Der Veranstalter hat Lehrpläne zu erstellen und der IHK zur Prüfung vorzulegen.	240	216	0,00	35.520	148,00	50/50
§ 11 Abs. 6	Der Veranstalter hat für jeden Teilnehmer, der ohne Fehlzeiten an der anerkannten Schulung von Gefahrgutbeauftragten teilgenommen hat, eine Lehrgangsbestätigung, die den Vorgaben der IHK entspricht, auszustellen.	480	25	0,00	8.240	17,17	50/50
§ 11 Abs. 5 Satz 1	Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen.	480	17,5	0,00	5.040	10,50	50/50
§ 3 Abs. 1	Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die Schulungen den Anforderungen der GbV und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen.	80	84	1,00	4.800	60,00	25/75
§ 11 Abs. 4	Der Veranstalter hat der IHK drei Wochen vorher die Schulungstermine und die Schulungsstätte mitzuteilen und den Unterrichtsplan mit den Namen der jeweiligen Lehrkräfte zu übermitteln.	240	21	0,00	3.440	14,33	75/25
§ 11 Abs. 4	[Der Veranstalter hat der IHK drei Wochen vorher] den Unterrichtsplan mit den Namen der jeweiligen Lehrkräfte zu übermitteln.	240	21	0,00	3.440	14,33	75/25
§ 11 Abs. 5 Satz 1	[Der Veranstalter hat] durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen.	480	10	0,00	3.440	7,17	75/25
§ 14 Abs. 2	Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart bei der IHK erfolgen.	480			2.800	5,83	75/25
davon Segment A***		400	10,5	1,00	2.320	5,80	
davon Segment B***		80	0	5,54	480	6,00	
§ 16 Abs. 2	Der Teilnehmer wird zur Fortbildungsprüfung nur zugelassen, wenn er einen gültigen Schulungsnachweis ... vorlegt.	480			2.480	5,17	0/100
davon Segment A***		320	10	0,00	1.360	4,25	
davon Segment B***		160	0	7,05	1.120	7,00	

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 16 Abs. 1	Der Teilnehmer wird zur Grundprüfung nur zugelassen, wenn er das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Lehrgangsbestätigung gem. § 11 Abs. 6 ... vorlegt.	480			2.160	4,50	0/100
davon Segment A***		160	8,5	1,00	720	4,50	
davon Segment B***		320	0	4,53	1.440	4,50	
§ 15 Abs. 7	Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt.	480	8	0,00	1.680	3,50	0/100
§ 24 Abs. 2 a) und b)	Die IHK verlängert den Schulungsnachweis ... Wenn der Inhaber innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ... a) eine Fortbildungsprüfung bestanden oder b) an einer Prüfung gem. ICAO-TI teilgenommen u. Schulungsnachweis ...vorlegt.	480			1.680	3,57	0/100
davon Segment A***		240	7	0,00	800	3,33	
davon Segment B***		240	0	3,52	880	3,67	
§ 14 Abs. 4	Der Teilnehmer/die Teilnehmerin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die aufgrund der Gebührenordnung und des Gebührentarifs der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.	480			1.600	3,33	75/25
davon Segment A***		160	7	0,00	480	3,00	
davon Segment B***		320	0	3,52	1.120	3,50	
§ 6 Abs. 3 Satz 1	Der Veranstalter hat der IHK aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen.	80	27	0,00	1.520	19,00	25/75
§ 6 Abs. 3 Satz 2	Die IHK soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.	80	25	0,00	1.440	18,00	25/75

(Fortsetzung) Ergebnisse zur Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 23 Abs. 1 a) bis c)	Die IHK erteilt den Schulungsnachweis, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (abgekürzt): a) Teilnahme an Grundschulung und Prüfung o. b) Schulung und Prüfung gem. ICAO-TI o. c) Schulung ICAO-TI und Schulung GbV oder Gründprüfung GbV/Gb	480			1.200	2,55	0/100
davon Segment A***		160	5	0,00	400	2,50	
davon Segment B***		320	0	2,52	800	2,50	
§ 5 Abs. 1	Der Veranstalter hat seinen Grundschulungen mindestens folgende Zeitansätze (in Unterrichtseinheiten = UE) zugrunde zu legen: (...)	80	9,5	0,00	560	7,00	25/75
§ 8 Abs. 1	Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räumlichkeiten verfügt.	80	7	0,00	400	5,00	25/75
§ 8 Abs. 2	Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.	80	7	0,00	400	5,00	25/75
§ 8 Abs. 3	Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel (z. B. Tafel, Overhead-Projektor, Flipchart, Computer, Videogerät) vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumlichkeiten sachgerecht einsetzbar sind.	80	7	0,00	400	5,00	25/75
§ 8 Abs. 4	Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Lehrmaterial und die einschlägigen Vorschriftenwerke verfügt.	80	7	0,00	400	5,00	25/75
§ 2 Abs. 2	Der Veranstalter kann auf Antrag Schulungen in einem oder mehreren besondern Teil(en) auf eine Gefahrgutklasse beschränken.	240	0	0,00	0	0,00	0/100
§ 3 Abs. 2	Der Veranstalter muss geeignet und leistungsfähig sein. Dies kann insbesondere anhand eines polizeilichen Führungszeugnisses, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen werden.	80	0	0,00	0	0,00	25/75
§ 11 Abs. 5 Satz 2	Die Anwesenheitslisten sind der IHK nach Beendigung der Schulung zuzusenden.	480	0	0,00	0	0,00	75/25

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 11 Abs. 7	Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen;	0	30	0,00	0		0/100
§ 15 Abs. 6	Unabhängig von der Regelung nach § 5 kann die Prüfung auch auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin inhaltlich auf eine Gefahrgutklasse beschränkt werden.	0	0	0,00	0		75/25
§ 15 Abs. 9	Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe des Prüfers/der Prüferin zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen.	0	0	0,00	0		75/25
§ 16 Abs. 3 Satz 1	Der Teilnehmer ... wird zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen, wenn er eine Lehrgangsbestätigung nach § 11 Abs. 6 ... vorlegt (sog. Quereinsteiger).	0	10	1,00	0		0/100
§ 16 Abs. 3 Satz 2	Zur Ergänzungsprüfung für den Luftverkehr gemäß GbV kann auch zugelassen werden, wer eine Teilnahmebestätigung an einer Schulung für die Personal-kategorie 6 gemäß ICAO-TI ohne bestandene Prüfung vorlegt.	0	10	1,00	0		0/100
Summe					82.640		

*** Segmentierung der IP kennzeichnet Aufwand für Normadressaten (Segment A) im Gegensatz zur Belastung durch externen Dienstleister (Segment B).

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Stade. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

A11 Ergebnisse zur Satzung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonen- und des Güterkraftverkehrs nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/ Bund in %
§ 3 Abs. 2	Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich und unter Angabe der Prüfungsart auf einem Formblatt der IHK erfolgen.	4.800	12	1,00	30.720	6,40	75/25
§ 3 Abs. 4	Der Prüfling soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er die auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzten Prüfungsgebühr entrichtet hat.	4.800	8	0,00	17.520	3,65	75/25
§ 4 Abs. 3	Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüflinge festgestellt.	4.800	8	0,00	16.800	3,50	50/50
§ 4 Abs. 3	Die Prüflinge sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen.	4.800	1	0,00	3.440	0,72	75/25
Summe					68.480		

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Stade. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

A12 Ergebnisse zu den Besonderen Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungen nach § 54 BBiG nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
	Nachweis von mit Erfolg abgelegter Abschlussprüfung und / oder bestimmter Berufspraxis zur Zulassung zum fachrichtungsübergreifenden Teil der Prüfung	10.821	34,5	1,00	184.839	17,08	75/25
	Nachweis zusätzlicher Berufspraxis sowie Nachweis berufsund arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung zur Zulassung zum fachrichtungsspezifischen Teil der Fortbildungsprüfung	8.685	32	1,00	136.704	15,74	75/25
Paragraf entsprechend der jeweiligen Besonderen Rechtsvorschrift für Fortbildungsprüfungen ****	Antrag des Prüflings auf Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung	7.839	3	1,00	17.811	2,27	75/25
	Antrag des Prüflings auf Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung	7.839	3	1,00	17.811	2,27	75/25
	Anmeldung zur Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der Prüfung	1.563	10	1,00	8.503	5,44	75/25
	Glaubhaftmachung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Fortbildungsprüfung (abweichend von den zwei weiteren Nachweismöglichkeiten) durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Art und Weise	267	50	1,00	6.442	24,12	75/25
	Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsteile und Prüfungsfächer	0	0	0,00	0		0/100
	Antrag, auch bereits bestandene Leistungen in der Wiederholungsprüfung erneut abzulegen.	0	0	0,00	0		75/25
	Summe					372.108	

**** In der ersten Messwelle wurden ursprünglich Informationspflichten aus drei Besonderen Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungen betrachtet: Fortbildungsprüfung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin Fachrichtung Lack, Fortbildungsprüfung zum Sportfachwirt/Sportfachwirtin IHK und Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen. Angelehnt an die Bündelung der Informationspflichten über den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen der zweiten Messwelle wurde die Hochrechnung auf der Grundlage der Belastung der Besonderen Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin Fachrichtung Lack vorgenommen.

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Stuttgart. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

A13 Ergebnisse zur Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses bei der IHK Region Stuttgart nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 2 Abs. 2 Satz 4	Pflicht eines Mitglieds des Berufsbildungsausschusses, die IHK über seine Verhinderung, an einer Sitzung des Berufsbildungsausschusses teilzunehmen, zu unterrichten	426	3,5	0,00	758	1,78	75/25
§ 4 Abs. 1 Satz 2	Antrag auf Einberufung einer zusätzlichen Sitzung des Berufsbildungsausschuss durch mindestens fünf Mitglieder	0	6	1,00	0		75/25
Summe					758		

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Stuttgart. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

A14 Ergebnisse zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 12 Abs. 1 Satz 1	Antrag auf Zulassung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung	237.899	7	1,00	992.436	4,17	75/25
§ 21 Satz 1	Pflicht des Prüflings, sich auf Verlangen des Prüfungsausschuss über seine Person auszuweisen.	261.308	1	0,00	84.055	0,32	75/25
§ 12 Abs. 5	Pflicht zur form- und fristgemäßen Anmeldung zur Wiederholungsprüfung	8.526	10	1,00	46.421	5,44	75/25
§ 26 Abs. 1 Satz 2	Pflicht des Prüfungsausschusses, die Niederschrift unverzüglich der zuständigen Stelle vorzulegen	9.474	5	0,00	23.850	2,52	75/25
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nachweis der praktischen Tätigkeit im Ausbildungsberuf im Umfang von min. der anderthalbfachen Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.	9.213	7,5	0,00	22.216	2,41	0/100
§ 16 Satz 3	Pflicht behinderter Prüfungsteilnehmer, die Art der Behinderung mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung nachzuweisen.	3.553	1	5,36	20.179	5,68	75/25
§ 23 Abs. 5, Satz 1, 2. Alt.	Pflicht, den wichtigen Grund für einen Rücktritt unverzüglich nachzuweisen	4.737	10	1,00	19.966	4,22	75/25
§ 5 Abs. 2 Satz 3	Ein Prüfer hat der IHK unverzüglich mitzuteilen, wenn er an einer Sitzung des Prüfungsausschusses nicht teilnehmen kann.	18.947	2	0,00	19.066	1,01	75/25
§ 23 Abs. 1	Schriftliche Erklärung des Rücktritts von der Prüfung vor deren Beginn durch den Prüfling.	3.553	7	1,00	11.558	3,25	75/25
§ 23 Abs. 5, Satz 1, 1. Alt. & 2.	Pflicht, den wichtigen Grund für einen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen	4.737	1	0,00	1.516	0,32	75/25
§ 31 Satz 1	Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen	1.184	1	0,00	379	0,32	75/25
§ 17	Antrag des Prüflings auf Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung erfolgreich innerhalb der letzten fünf Jahre abgelegt hat.	118	10	2,00	355	3,00	0/100
§ 27 Abs. 3	Antrag des Prüflings auf Beifügung einer englisch- bzw. französischsprachigen Zeugnisübersetzung	24	2	0,00	24	1,00	0/100

(Fortsetzung) Ergebnisse zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 3 Abs. 2 Satz 1	Pflicht eines Prüfers, der IHK mitzuteilen, wenn er sich wegen Verwandtschaft zum Prüfling für ausgeschlossen hält	0	2	0,00	0		75/25
§ 3 Abs. 3, 1. Alt.	Behauptung eines Prüfling, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit)	24	1	0,00	8	0,32	75/25
§ 3 Abs. 3, 2. Alt.	Mitteilung des Prüfers an IHK, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit)	0	2	0,00	0		75/25
§ 11 Abs. 1	Anhörung von Auszubildenden und Berufsschule zur vorzeitigen Zulassung eines Auszubildenden zur Abschlussprüfung	0	0	0,00	0		0/100
§ 11 Abs. 2	Pflicht des Prüfungsbewerbers, in den Fällen von §§ 8 Abs. 3, 10 und 11 Abs. 2 und 3, die Zulassung zur Abschlussprüfung zu beantragen.	9.213	0	0,00	0	0,00	0/100
§ 11 Abs. 2 Satz 3	Glaubhaftmachung des Erwerbs der beruflichen Handlungsfähigkeit durch Vorlage von Zeugnisse oder auf andere Art und Weise, um ohne Voraussetzungen von § 45 Abs. 2 Satz1 BBiG als Externer zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.	0	10	0,00	0		0/100
§ 12 Abs. 1 Satz 2	Pflicht des Auszubildenden, den Auszubildenden über die Antragstellung auf Zulassung zur Abschlussprüfung zu unterrichten.	261.308	0	0,00	0	0,00	75/25
§ 26 Abs. 5	Verlangen des Auszubildenden, die Prüfungsergebnisse seines Auszubildenden übermittelt zu bekommen	261.308	0	0,00	0	0,00	0/100
§ 27 Abs. 3 Satz 2	Antrag des Prüflings auf Ausweisung berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Abschlusszeugnis	0	0	0,00	0		0/100
§ 29 Abs. 2 Satz 1	Antrag, bereits bestandene Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholen zu müssen.	0	0	0,00	0		75/25
Summe					1.242.027		

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Stuttgart. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

A15 Ergebnisse zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/ Bund in %
§ 8 Abs. 1	Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung	120.701	17,5	1,00	1.087.018	9,01	75/25
§ 18 Satz 1	Pflicht des Prüflings, sich ggü. Vorsitz bzw. Aufsicht über seine/ ihre Person auszuweisen!	191.747	1	0,00	91.089	0,48	75/25
§ 20 Abs. 4 Satz 1, 2. Fall	Pflicht, den wichtigen Grund für den Rücktritt bzw. die Nichtteilnahme an einer Prüfung unverzüglich nachzuweisen (z. B. durch ärztliches Attest)	7.105	10	1,00	40.855	5,75	75/25
§ 20 Abs. 1 Satz 1	Schriftliche Erklärung des Rücktritts von der Prüfung vor deren Beginn	9.474	7	1,00	39.529	4,17	75/25
§ 5 Abs. 2 Satz 2	Pflicht eines ordentlichen Mitglieds im Prüfungsausschuss, der IHK unverzüglich mitzuteilen, wenn er an einer Sitzung nicht teilnehmen kann	18.947	2	0,00	19.066	1,01	75/25
§ 23 Abs. 1 Satz 2	Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Niederschrift über die einzelnen Prüfungsergebnisse der IHK vorzulegen	4.737	5	0,00	11.913	2,52	75/25
§ 15 Satz 3	Nachweis der Art der Behinderung, wenn bei der Prüfung besondere Verhältnisse von behinderten Prüflingen berücksichtigt werden sollen	1.184	1	5,36	6.916	5,84	75/25
§ 20 Abs. 4 Satz 1 1. Fall	Pflicht, den wichtigen Grund für den Rücktritt bzw. die Nichtteilnahme mitzuteilen	7.105	1	0,00	3.387	0,48	75/25
§ 24 Abs. 3	Prüfling erhält auf Antrag eine englisch- und eine französischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses	2.368	2	0,00	2.250	0,95	0/100
§ 28 Abs. 1 Satz 1	Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen	2.368	1	0,00	1.137	0,48	75/25
§ 3 Abs. 2 Satz 1	Pflicht zur Mitteilung an IHK, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses meint, er dürfe an einer Prüfung nicht mitwirken (wg. Verwandtschaft zum Prüfling)	0	2	0,00	0		75/25
§ 3 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz	Behauptung des Vorliegens eines Grundes, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, durch einen Prüfling (Besorgnis der Befangenheit)	0	1	0,00	0		75/25

(Fortsetzung) Ergebnisse zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach Informationspflichten – nach Belastung absteigend sortiert

Paragraf	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall in Min.	Zusatzkosten pro Fall in €	Gesamtbelastung in €	Belastung pro Fall in €	Aufteilung Kammer/Bund in %
§ 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz	Pflicht eines Mitglieds des Prüfungsausschusses der IHKmitzuteilen, dass behauptet wurde, es lege ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüferamtes zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit)	0	2	0,00	0		75/25
§ 9 Abs. 1	Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen	9.568	0	0,00	0	0,00	0/100
§ 17 Abs. 3 Satz 1	Pflicht zur Rüge von Störungen durch äußere Einflüsse ggü. der Aufsicht bzw. dem Prüfungsausschuss	0	2	0,00	0		75/25
§ 26 Abs. 2 Satz 1	Antrag, Prüfungsleistungen, in denen mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden, in der Wiederholungsprüfung nicht erneut ablegen zu müssen	0	0	0,00	0		75/25
Summe					1.303.161		

Die Daten in den blau hinterlegten Zeilen basieren auf den Erhebungen der ersten Messwelle in Stuttgart. Die Fallzahl für Deutschland wurde entsprechend hochgerechnet.

Anlage 2: Übersicht der Standard- aktivitäten im Standardkosten-Modell

Im Standardkosten-Modell werden die zur Pflichterfüllung notwendigen Tätigkeiten in standardisierte Prozessschritte kategorisiert. Der Zerlegung der einzelnen Arbeitsschritte in die sogenannten Standardaktivitäten liegt die Erkenntnis zugrunde, dass zur Erfüllung der Informationspflichten sehr ähnliche und wiederkehrende Arbeiten notwendig sind, die sich in Kategorien einteilen lassen. Dies

gilt unabhängig von der konkreten Ausgestaltung einer spezifischen Informationspflicht. Nach dem Modell dürfen nur die Arbeitsschritte berücksichtigt werden, die nach der Regelung erforderlich und plausibel sind. In der Regel fallen nicht immer alle Standardaktivitäten bei der Erfüllung einer Informationspflicht an.

Auflistung der 16 Standardaktivitäten im Bereich Wirtschaft:

Nr.	Standardaktivität	Erläuterung
1	Einarbeitung in die Informationspflicht	Sich mit der gesetzlichen Pflicht vertraut machen und sich in die Unterlagen einarbeiten
2	Beschaffung der Daten	Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen
3	Formulare ausfüllen, Beschriftungen, Kennzeichnungen oder Etikettierungen durchführen	
4	Berechnungen durchführen	Für die Erfüllung der Pflicht benötigte Berechnungen vornehmen, z. B. aus einzelnen Werten eine Summe bilden
5	Überprüfung der Daten und Einträge	Eigene Daten und Einträge intern prüfen
6	Fehlerkorrektur	Daten und Einträge nach dieser Prüfung gegebenenfalls korrigieren
7	Aufbereitung der Daten	Informationen oder Daten in Form von Gutachten, Berichten oder Tabellen aufbereiten
8	Datenübermittlung an zuständige Stellen und Veröffentlichungen	
9	Interne Sitzungen	Besprechungen im Rahmen dieser Verpflichtung (ausschließlich mit betriebseigenem Personal)
10	Externe Sitzungen	Besprechungen im Rahmen dieser Verpflichtung mit betriebsfremden Personen (z. B. Rechtsanwälte, Gutachter)
11	Ausführen von Zahlungsanweisungen	Zahlungen, wie z. B. Gebühren anweisen, die mit der Pflicht zusammenhängen
12	Kopieren, Archivieren, Verteilen	
13	Prüfung durch öffentliche Stellen	Prüfung des Betriebs durch externe Stellen begleiten, z. B. Inspektoren durch die Räume führen
14	Korrekturen, die aufgrund der öffentlichen Prüfung durchgeführt werden müssen	
15	Weitere Informationsbeschaffung im Falle von Schwierigkeiten mit den zuständigen Behörden	Bei Rückfragen der Behörden zur Erfüllung dieser Pflicht weitere Informationen vorlegen
16	Fortbildungs- und Schulungsteilnahmen	Teilnahme an Veranstaltungen, die sich auf diese Verpflichtung beziehen

Herausgeber	<p>Bundeskanzleramt Geschäftsstelle Bürokratieabbau Willy-Brandt-Straße 1 10557 Berlin Telefon: (030) 18 400-1350 Telefax: (030) 18 400-1380 Internet: www.bundesregierung.de</p> <p>Nationaler Normenkontrollrat Willy-Brandt-Straße 1 10557 Berlin Telefon: (030) 18 400-1301 Telefax: (030) 18 400-1848 Internet: www.normenkontrollrat.de</p> <p>Statistisches Bundesamt Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden Telefon: (0611) 75 1 Telefax: (0611) 72 4000 Internet: www.destatis.de</p> <p>Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Breite Straße 29 10178 Berlin Telefon (030) 20 308-0 Telefax: (030) 20 308-1000 Internet: www.dihk.de</p>
Redaktion	<p>Teil 1: Bernd Schmidt Statistisches Bundesamt Teil 2: Dr. Tobias Thomas DIHK</p>
ISBN-Nr.	978-3-943043-04-4
Layout	Wolfgang Siewert (w.siewert@typoplus.net) Bonn
Bildnachweise	<p>Foto Eckart von Klaeden MdB: Bundesregierung Foto Dr. Johannes Ludewig: CER Foto Prof. Dr. Hans Heinrich Driftmann: Thomas Kierok Titelseite www.shutterstock.com</p>
Stand	Mai 2011
Druck	DCM Druck Center Meckenheim

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry, no matter how small, should be recorded to ensure the integrity of the financial data. This includes not only sales and purchases but also expenses, income, and any other financial activities.

The second part of the document provides a detailed breakdown of the accounting process. It starts with the identification of the accounting period, followed by the collection and classification of data. The next steps involve the recording of transactions in the journal, the posting of these transactions to the ledger, and the preparation of financial statements.

The third part of the document focuses on the analysis and interpretation of the financial statements. It explains how to use the balance sheet, income statement, and cash flow statement to assess the financial health of the organization. It also discusses the importance of comparing the current period's performance with the previous period and with industry benchmarks.

The fourth part of the document addresses the role of the accountant in the organization. It highlights the need for the accountant to be not only a technical expert but also a strategic advisor. This involves understanding the business operations and providing insights that can help management make better decisions.

The fifth part of the document discusses the challenges and opportunities in the field of accounting. It notes that while the profession is becoming more automated, it also offers many opportunities for growth and specialization. Accountants who stay current with the latest technologies and regulations will find themselves in high demand.

The sixth part of the document provides a summary of the key points discussed and offers some final thoughts on the future of accounting. It concludes by stating that accounting remains a vital part of any business, and those who master the craft will continue to play a significant role in the success of their organizations.